

IV. DIE KLASSISCHEN AUTOREN VON MONTESQUIEU BIS FILANGIERI

1. MONTESQUIEU

Von der Mitte des achtzehnten Jahrhunderts bis zum Ausbruch der Französischen Revolution waren es in erster Linie sechs – in ihrer Zeit überaus einflussreiche und vielgelesene – Autoren, die das Bild und die Interpretation der englischen Verfassung dieser Epoche weitgehend prägten: Als die drei wichtigsten sind besonders hervorzuheben: *Charles-Louis Secondat de Montesquieu* mit dem berühmten 6. Kapitel des XI. Buches in seinem Hauptwerk „De l'esprit des lois“ von 1748, *Sir William Blackstone* mit seiner Darstellung des englischen Verfassungsrechts im 1765 erschienenen ersten Band seiner „Commentaries on the Laws of England“, und drittens der heute fast vergessene *Jean Louis De Lolme* mit seiner zuerst 1771 in französischer Sprache, 1775 in erweiterter englischer Fassung publizierten und sehr bald in ganz Europa stark beachteten Schrift „The Constitution of England“¹. Sodann sind zu nennen: *David Hume*, mit seinen in erster Fassung und Auswahl bereits 1742 erschienenen politischen Essays, deren Wirkungsgeschichte auf dem Kontinent aber erst nach der Jahrhundertmitte begann, und mit seiner bedeutenden „History of England“ (1754–1761), schließlich der Theologe und Philosoph *William Paley* mit den politischen Kapiteln seiner „Principles of Moral and Political Philosophy“ von 1785, sowie der weithin berühmte neapolitanische Jurist und Rechtsphilosoph *Gaetano Filangieri*, dessen „Scienza della Legislazione“ seit 1784 zu erscheinen begann. Alle sechs Autoren wurden bereits kurz nach dem Erscheinen ihrer entsprechenden Schriften ins Deutsche übertragen².

¹ In den Text der nachfolgenden Abschnitte 1. bis 3. finden sich einzelne Passagen einer früheren Abhandlung des Verfassers eingearbeitet: HANS-CHRISTOF KRAUS, Montesquieu, Blackstone, De Lolme und die englische Verfassung des 18. Jahrhunderts, in: Jahrbuch des Historischen Kollegs 1995, München 1996, S. 113–153.

² Zur ersten Übersetzung des „Geistes der Gesetze“ von 1753 vgl. die (insgesamt nicht befriedigende) Studie von FRANK HERDMANN, Montesquieurezeption in Deutschland im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert, Hildesheim u. a. 1990, S. 83ff.; sowie neuerdings HEINZ MOHNHAUPT, Deutsche Übersetzungen von Montesquieus „De l'esprit des lois“, in: PAUL-LUDWIG WEINACHT (Hrsg.), Montesquieu – 250 Jahre „Geist der Gesetze“. Beiträge aus Politischer Wissenschaft, Jurisprudenz und Romanistik, Baden-Baden 1999, S. 135–151. – Blackstone wurde im 18. Jahrhundert nur auszugsweise ins Deutsche übersetzt: [WILLIAM BLACKSTONE], Der neueste Zustand der Rechtsgelehrsamkeit in Engelland, aus dem Englischen übersetzt von JUSTUS CLAPROTH, Göttingen 1767; WILLIAM BLACKSTONE, Vermischte Abhandlungen über verschiedene Rechtsmaterien. Aus dem Engländischen übersetzt, Bremen 1779. Erst im frühen 19. Jahrhundert erschien eine zweibändige Auswahlübersetzung der „Commentaries“: WILLIAM BLACKSTONE, Handbuch des Englischen Rechts, im Auszuge und mit Hinzufügung der neueren Gesetze und Entscheidungen von JOHN GIFFORD ESQ. Aus dem Englischen von H. F. C. v. COLDITZ. Mit einer Vorrede begleitet von Dr. N. FALCK, Bde. I–II, Schleswig 1822–23. Bereits früh finden sich ausfüh-

Montesquieu, der am Beginn der – jüngst mit Recht auf 1748/49 datierten – „Wasserscheide der politischen Philosophie“³ steht, wuchs in den düsteren letzten Regierungsjahrzehnten Ludwigs XIV. auf⁴ und hatte seine Hoffnungen zuerst auf den Regenten Philippe von Orléans gesetzt. Doch die ersehnte grundlegende Erneuerung und Reform der politischen Institutionen Frankreichs war ebenso ausgeblieben wie eine durchgreifende Verbesserung der wirtschaftlichen Situation. Die Finanzpolitik des schottischen Bankiers und Spekulanten John Law trug zwar zur Entschuldung des Staates bei – dies aber um den Preis des Ruins zahlreicher Privatvermögen, wodurch wiederum die tiefe Legitimationskrise des bestehenden politischen Systems neuen Auftrieb erhielt⁵. Die 1721 erschienenen „Persischen Briefe“, das erste Hauptwerk Montesquieus, lassen sich daher als Spiegel einer tiefen politischen Desillusionierung lesen, als eine unzweideutige und scharfe Kritik der monarchischen Staatsform im allgemeinen und der absoluten Monarchie Frankreichs im besonderen⁶. Unter den Zensurbedingungen seiner Epoche konnte der Autor diese Kritik freilich nur indirekt formulieren, und er tat dies zuerst dadurch, daß er das von ihm entworfene Gegenbild, die „tugendhafte“ Republik, in den hellsten Farben zeichnete: nur hier sei ein edler Wettstreit aller wahren Bürger zum Nutzen und zum Ruhm des eigenen Gemeinwesens möglich – kaum jedoch dort, wo „Ämter und Würden nur auf der Laune des Souveräns beruhen“⁷.

liche Übertragungen von De Lolme, Hume, Paley und Filangieri: JEAN LOUIS DE LOLME, Die Staatsverfassung von England oder Nachricht von der englischen Regierung, worinn sie mit der republikanischen Form und gelegentlich mit den andern Monarchien in Europa verglichen wird. Aus dem Englischen übersetzt und mit einigen Anmerkungen begleitet, Leipzig 1776; DAVID HUME, Vermischte Schriften, Bde. I–IV, Hamburg u. a. 1754–1756 (die zentralen politischen Essays in den Bdn. I und IV); [WILLIAM PALEY], M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von CHRISTIAN GARVE, Bde. I–II, Leipzig 1787; [GAETANO FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bde. I–VIII. Aus dem Italienischen des Ritters Caietan Filangieri. Neueste Auflage, Frankfurt a. M. u. a. 1794.

³ CHRISTOPH V. ALBRECHT, Geopolitik und Geschichtsphilosophie, Berlin 1998, S. 50.

⁴ Zur Biographie des jungen Montesquieu vgl. vor allem die grundlegenden Darstellungen von ROBERT SHACKLETON, Montesquieu. A Critical Biography, Oxford 1961, S. 5–26; LOUIS DESGRAVES, Montesquieu, Frankfurt a. M. 1992, S. 19–97.

⁵ Vgl. ROBERT MANDROU, Staatsräson und Vernunft 1649–1775, Frankfurt a. M. u. a. 1982, S. 131ff.; JÜRGEN VOSS, Von der frühneuzeitlichen Monarchie zur Ersten Republik 1500–1800, Geschichte Frankreichs, Bd. 2. München 1980, S. 100ff.; JEAN MEYER, Frankreich im Zeitalter des Absolutismus 1515–1789, Geschichte Frankreichs, Bd. 3, Stuttgart 1990, S. 401ff.; erhellend bleibt für den Zusammenhang auch die Studie von LIONEL ROTHKRUG, Opposition to Louis XIV. The Political and Social Origins of the French Enlightenment, Princeton 1965; siehe auch MARK HULLIUNG, Montesquieu and the Old Regime, Berkeley u. a. 1976, und vor allem JEAN STAROBINSKI, Montesquieu (zuerst 1953), München u. a. 1991, S. 46ff., 59ff.

⁶ MONTESQUIEU, Lettres persanes, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. I, 129–373; brillante Deutung durch STAROBINSKI, Montesquieu, S. 61ff.

⁷ MONTESQUIEU, Lettres persanes, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. I, S. 265 (Lettre 89).

Es ist der Begriff der *Despotie*⁸, in dem sich die historisch-politische Gegenwartserfahrung Montesquieus kristallisiert⁹. Daher kann er in seiner Lehre von den drei Regierungsformen, die er am Beginn des zweiten Buches seines Hauptwerks „De l'esprit des lois“ entwickelt, die *Despotie* gleichberechtigt neben die beiden anderen Formen der *Republik* und der *Monarchie* stellen (Demokratie und Aristokratie sind für ihn nur Unterformen der Republik) und damit über die antike Tradition, der er sich sonst verpflichtet weiß, deutlich hinausgehen: Für ihn verkörpert die Despotie nicht mehr nur eine *mögliche Entartung* der Monarchie, wie es die Tyrannis für die politischen Denker der Antike gewesen war, sondern eine gegenwärtige, konkret erfahrbare Form politischer Existenz¹⁰, eine „politische Pathologie“¹¹ im wörtlichen Sinne.

Es kann wohl kein Zweifel daran bestehen, daß Montesquieu den französischen Staat seiner Gegenwart wenn auch vielleicht nicht als vollendete Despotie, so doch sicherlich als Monarchie mit stark despotischem Einschlag empfunden hat¹². Natürlich konnte er Frankreich in seinen Schriften niemals offen

⁸ Zu Begriff und Problem siehe u.a. RICHARD KOEBNER, Despot and Despotism: Vicissitudes of a Political Term, in: Journal of the Warburg and Courtauld Institutes 14 (1951), S. 275–302, sowie LEONARD KRIEGER, An Essay on the Theory of Enlightened Despotism, Chicago u. a. 1976, S. 17ff.

⁹ Vgl. hierzu auch FRANÇOISE WEIL, Montesquieu et le despotisme, in: Actes du Congrès Montesquieu 1955 réuni à Bordeaux du 23 au 26 mai 1955, Bordeaux 1956, S. 191–215; ARND MORKEL, Montesquieus Begriff der Despotie, in: Zeitschrift für Politik 13 (1966), 14–32; SHACKLETON, Montesquieu, S. 34ff., 269ff.; ISAIAH BERLIN, Montesquieu, in: Proceedings of the British Academy 41 (1955), S. 267–296, hier S. 291; WERNER KRAUSS, Die Entstehungsgeschichte von Montesquieus „Esprit des Lois“, S. 258ff.; SIMONE GOYARD-FABRE, La philosophie du droit de Montesquieu, Paris 1973, S. 153ff.; JUDITH N. SHKLAR, Montesquieu, Oxford u. a. 1987, S. 80ff.; SIMONE GOYARD-FABRE, Montesquieu: la Nature, les Lois, la Liberté, Paris 1993, S. 148ff.; MICHAEL HERETH, Montesquieu zur Einführung, Hamburg 1995, S. 109ff. – Speziell zu den „Persischen Briefen“ siehe die erhellende Studie von ROLAND G. BONNEL, Le despotisme dans les *Lettres persanes*, in: Studies on Voltaire and the eighteenth century 278 (1990), S. 79–103. – Grundlegend für den Zusammenhang auch ELIE CARCASSONNE, Montesquieu et le problème de la constitution française au XVIIIe siècle, Paris 1927, Ndr. Genf 1978, sowie jetzt ebenfalls die instruktive Studie von OLIVIER BEAUD, La notion de constitution chez Montesquieu. Contribution à l'étude des rapports entre constitution et constitutionalisme, in: Staat – Souveränität – Verfassung, hrsg. v. DIETRICH MURSWIEK / ULRICH STOROST / HEINRICH A. WOLFF, Berlin 2000, S. 407–448.

¹⁰ MONTESQUIEU, Del l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 227–995, hier S. 239 (II, 1): „Il y a trois espèces de gouvernements: le *républicain*, le *monarchique* et le *despotique*. Pour en découvrir la nature, il suffit de l'idée qu'en ont les hommes les moins instruits. Je suppose trois définitions, ou plutôt trois faits: l'un que ‚le gouvernement républicain est celui où le peuple en corps, ou seulement une partie du peuple, a la souveraine puissance; le monarchique, celui où un seul gouverne, mais par des lois fixes et établies; au lieu que, dans le despotique, un seul, sans loi et sans règle, entraîne tout par sa volonté et par ses caprices‘.“

¹¹ GOYARD-FABRE, Montesquieu, S. 157.

¹² Vgl. hierzu SHEILA MASON, Montesquieu on English constitutionalism revisited: a government of potentiality and paradoxes, in: Studies on Voltaire and the eighteenth

als Despotie kennzeichnen, doch seine Werke sind durchsetzt mit einer ganzen Reihe von Äußerungen, die tatsächlich eindeutiger sind, als sie es auf den ersten Blick zu sein scheinen¹³. Die Despotie ist für ihn zwar eine reale, unbedingt ernstzunehmende Gefahr, keineswegs jedoch ein unentrinnbares Schicksal. Aus der Perspektive seiner eigenen historisch-politischen Erfahrungswelt kann das Hauptanliegen von Montesquieu politischem Denken als *Antidespotismus* bezeichnet werden, genauer gesagt: als der Versuch, das reale Phänomen der Despotie präzise zu erkennen und tiefdringend zu analysieren – unternommen aber mit dem Ziel, Gegenstrategien und Gegenmodelle zu entwickeln, Wege zur Vermeidung, Bekämpfung und Überwindung der Despotie und zum Aufbau eines von rechtlich abgesicherter Freiheit bestimmten politischen Gemeinwesens aufzuzeigen – wenn auch keineswegs auf dem Wege einer *Revolution*, sondern stets in der Form *evolutionären Wandels* im Sinne eines „Ausgleichs bestehender Ordnung“¹⁴. Aus diesem Zusammenhang heraus müssen nicht zuletzt Montesquieus Anglophilie und sein Interesse für die englische Verfassung¹⁵ verstanden werden.

Es dürfte wohl kaum ein verfehlteres Urteil über Montesquieu geben als eine Äußerung Rousseaus, die sich im V. Buch des „Emile“ findet: „Le seul moderne en état de créer cette grande et inutile science [„le droit politique“, H.-C.K.] eut été l'illustre Montesquieu. Mais il n'eut garde de traiter des principes du droit politique; il se contenta de traiter du droit positif des gouvernements

century 278 (1990), S. 105–146, die auch darauf hinweist, daß es für Montesquieu immer ein Problem gewesen ist, Monarchie und Despotie strikt voneinander abzugrenzen; ebd., S. 110, Anm. 6, und S. 114, Anm. 8.

¹³ Vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes (wie Anm. 13), Bd. II, S. 314 (VI, 5), S. 354 (VIII, 6), S. 356 (VIII, 8) u. a.

¹⁴ So treffend FRITZ SCHALK, Montesquieu und die europäische Tradition, in: DERS., Studien zur französischen Aufklärung, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 1977, S. 230–252, hier S. 251.

¹⁵ Grundlegend immer noch DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise en France, passim; vgl. auch HENRI PUGET, Montesquieu et l'Angleterre, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentenaire de l'Esprit des lois 1748–1948, Toulouse 1952, S. 275–311; knapp: MARTIN GÖHRING, Montesquieu. Historismus und moderner Verfassungsstaat, Wiesbaden 1956, S. 26ff.; WALTER STRUCK, Montesquieu als Politiker. Eine Erläuterung zu den Büchern I–VIII und XI–XII des Geistes der Gesetze, Berlin 1933, S. 149ff.; MEINECKE, Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, S. 126f.; RAYMOND ARON, Hauptströmungen des klassischen soziologischen Denkens: Montesquieu – Comte – Marx – Tocqueville, Reinbek bei Hamburg 1979, S. 34 ff.; BONNO, La constitution britannique, S. 1–17; MARTIN, French Liberal Thought, S. 147 ff.; SHACKLETON, Montesquieu, S. 117ff., 284ff.; allzusehr im Schatten von Voltaires Montesquieu-Kritik: PETER GAY, The Enlightenment: An Interpretation, Bd. II: The Science of Freedom, London 1970, S. 324f., 469f. – Unter den neueren Arbeiten ragen hervor: JEAN JACQUES GRANPRÉ MOLIERE, La théorie de la constitution anglaise chez Montesquieu, Leiden 1972, die umfangreiche Studie von LANDO LANDI, L'Inghilterra e il pensiero politico di Montesquieu, Padua 1981, PANAJOTIS KONDYLIS, Montesquieu und der Geist der Gesetze, Berlin 1996, bes. S. 80ff., sowie der Aufsatz von MASON, Montesquieu on English constitutionalism revisited; vgl. auch GOYARD-FABRE, Montesquieu, S. 169ff.

établis, et rien au monde n'est plus différent que ces deux études¹⁶. Doch das Gegenteil ist zutreffend: So leidenschaftlich Montesquieu sein Interesse auch auf die empirischen Gegebenheiten der realen historisch-politischen Welt, auf die bestehenden Verfassungsordnungen und Rechtssysteme aller ihm bekannten Völker richtete, – er tat dies doch stets aus einer umfassenden, der Erkenntnis allgemeiner Zusammenhänge verpflichteten Perspektive: „Das Gesetz“ sei, stellte er schon am Beginn seines „Esprit des lois“ ausdrücklich fest, im ganz allgemeinen Sinne „die menschliche Vernunft, sofern sie alle Völker der Erde beherrscht; und die Staats- und Zivilgesetze jedes Volkes sollen nur die einzelnen Anwendungsfälle dieser menschlichen Vernunft sein“¹⁷.

Genau dies aber ist der zentrale Aspekt, die hauptsächliche Fragestellung, die für Montesquieus Beschäftigung mit der englischen Verfassung ausschlaggebend ist: die politische Ordnung und die rechtlichen Institutionen des Inselstaates als *Anwendungsfälle der menschlichen Vernunft* und ihrer Gesetze zu betrachten und zu analysieren. Es geht ihm also nicht etwa um eine Beschreibung der *Verfassungswirklichkeit* Englands um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts, sondern um die Antwort auf die Frage, inwieweit und in welchen Formen die menschliche Vernunft in den englischen politischen Institutionen – unter bestimmten historisch-kulturellen und natürlichen Bedingungen – ihre konkrete Ausprägung gefunden hat. Die Überzeugung, daß die englische Verfassung in gewisser Weise „vernunftgemäßer“ sei als die meisten anderen in Europa vorfindbaren politischen Grundordnungen, hatte sich bei Montesquieu vermutlich bereits früh gefestigt: Schon seit Anfang der 1720er Jahre hatte er Kontakte zu in Frankreich lebenden Engländern unterhalten¹⁸, und im Verlauf seiner mehrjährigen großen Europareise hatte er sich die weitaus meiste Zeit – nämlich vom November 1729 bis zum Frühjahr 1731 – in Großbritannien aufgehalten¹⁹. Außerdem war er bereits früh ein hervorragender Kenner der politischen Literatur Englands – bis hin zu den Schriften Lockes und seines Zeitgenossen Bolingbroke, den er auch persönlich gekannt hat²⁰.

¹⁶ JEAN-JACQUES ROUSSEAU, *Emile ou de l'éducation*, in: DERS., *Oeuvres complètes*, ed. sous la direction de BERNARD GAGNEBIN, Paris 1969, Bd. IV, S. 836. – Zu Rousseau siehe auch unten, Kap. V. 3.

¹⁷ So die besonders treffende deutsche Übersetzung von Forsthoff, zitiert nach: MONTESQUIEU, *Vom Geist der Gesetze*. Übersetzt u. hrsg. v. ERNST FORSTHOFF, 2. Aufl., Tübingen, 1992, Bd. I, S. 16; im Original lautet die Passage, MONTESQUIEU, *De l'esprit des lois*, in: DERS., *Oeuvres complètes*, Bd. II, S. 237 (I,3): „La loi, en général, est la raison humaine, en tant qu'elle gouverne tous les peuples de la terre; et les lois politiques et civiles de chaque nation ne doivent être que les particuliers où s'applique cette raison humaine“.

¹⁸ Vgl. DESGRAVES, Montesquieu, S. 117f.

¹⁹ Vgl. DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 131–159; SHACKLETON, Montesquieu, S. 117–145; DESGRAVES, Montesquieu, S. 223–235.

²⁰ Vgl. DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 70ff., 105ff., 160ff. u. passim; SHACKLETON, Montesquieu, S. 126f., 297ff.; DICKINSON, Bolingbroke, S. 305f.; zum Einfluß Bolingbrokes auf Montesquieu siehe auch SHACKLETON, Montesquieu,

Doch Montesquieu verfolgte mit dem berühmten Kapitel über die englische Verfassung im XI. Buch seines „Esprit des lois“ keineswegs etwa die Absicht, dem Leser seine eigenen Engländerfahrungen nahezubringen. Im Gegenteil: Er stellte seine Ausführungen unter eine Leitfrage, die er zwar nicht explizit formulierte, die sich aber für den sorgfältigen Leser aus dem Zusammenhang einer Reihe von kennzeichnenden Äußerungen in seinen vorangehenden Darlegungen ergibt. So hatte er, um nur wenig zu nennen, mehrfach ausgeführt, daß die Regierungsform der Republik nur in *Kleinstaaten* praktikabel sei²¹, daß wahre politische Freiheit nicht *nur* in Republiken gefunden werden könne²², und daß die Freiheit überall dort gesichert sei, wo ein Mißbrauch der Macht ausgeschlossen werden könne, indem, wie er sagt, „vermöge einer Ordnung der Dinge die Macht der Macht Schranken zu setzen“²³ imstande sei. Die Frage, um deren Beantwortung es im 6. Kapitel des XI. Buches also nur gehen konnte, lautete: Auf welche Weise und in welchen Formen ist eine gute, d. h. Freiheit und Ordnung in gleicher Weise sichernde politische Verfassung – „un gouvernement modéré“²⁴ – in einem europäischen *Großstaat* der Gegenwart zu verwirklichen? Und zwar im Einklang sowohl mit dessen historischen Traditionen wie mit dessen natürlichen Daseinsbedingungen?

Nachdem Montesquieu im 5. Kapitel des XI. Buches ausgeführt hat, daß der unmittelbare Zweck der englischen Verfassung in der politischen Freiheit besteht²⁵, beginnt er im folgenden – einem der längsten des gesamten Werkes²⁶ – mit seinem skizzenhaften Abriss. In jedem Staat gebe es drei Arten von Gewalt: die gesetzgebende Gewalt (*puissance législative*), die vollziehende Gewalt

Bolingbroke, and the Separation of Powers, passim; zur Bedeutung Lockes siehe u. a. die Bemerkungen bei GOYARD-FABRE, *La philosophie du droit de Montesquieu*, S. 29ff.; SHEILA MARY MASON, *Montesquieu's Idea of Justice*, The Hague 1975, S. 68ff.; KONDYLIS, *Montesquieu und der Geist der Gesetze*, S. 82f.

²¹ Vgl. MONTESQUIEU, *De l'esprit des lois*, in: DERS., *Oeuvres complètes*, Bd. II, S. 270 (IV, 7), S. 362 (VIII, 16): „Il est de la nature d'une république qu'elle n'ait qu'un petit territoire; sans cela elle ne peut guère subsister“; S. 365 (VIII, 20).

²² Vgl. ebd., Bd. II, S. 393ff. (XI, 1–4). Mit dieser Feststellung korrigierte Montesquieu seine frühere, in den „*Lettres persanes*“ und auch noch in den „*Considérations*“ vertretene Position!

²³ Ebd., Bd. II, S. 395 (XI, 4): „Pour qu'on ne puisse abuser du pouvoir, il faut que, par la disposition des choses, le pouvoir arrête le pouvoir“.

²⁴ Vgl. ebd., Bd. II, S. 297 (V, 14): „Pour former un gouvernement modéré, il faut combiner des puissances, les régler, les tempérer, les faire agir; donner, pour ainsi dire, un lest à l'une, pour la mettre en état de résister à une autre; c'est un chef-d'oeuvre de législation, que le hasard fait rarement, et que rarement on laisse faire à la prudence“.

²⁵ Vgl. ebd., Bd. II, S. 396 (XI, 5): „Il y a aussi une nation dans le monde qui a pour objet direct de sa constitution la liberté politique“.

²⁶ Die Forschungen Robert Shackletons haben ergeben, daß Montesquieu insgesamt zehn Jahre (1733–1743) an diesem Kapitel gearbeitet und immer wieder Ergänzungen, Streichungen, Korrekturen und Umstellungen vorgenommen hat. Bereits diese Tatsache veranschaulicht deutlich genug den Stellenwert, der diesem Text im Rahmen des Montesquieuschen Hauptwerkes zukommt; vgl. SHACKLETON, *Montesquieu*, S. 285; siehe auch DESGRAVES, *Montesquieu*, S. 316.

(*puissance exécutive*) und die richterliche Gewalt (*puissance de juger*), deren strikte Trennung allein erst die wirkliche politische Freiheit des einzelnen Bürgers durch umfassende Rechtssicherheit ermöglichte²⁷. Diese wohl berühmteste von allen Lehren, die Montesquieu zugeschrieben werden, stammt indes nicht von ihm; seit langem ist nachgewiesen, daß sie, wenn auch in teilweise recht unterschiedlichen Ausprägungen, zum Gemeingut der englischen politischen Literatur seit dem sechzehnten Jahrhundert gehörte; Montesquieu selbst scheint sie in erster Linie von Locke und Bolingbroke übernommen zu haben²⁸. Weitere notwendige Bedingungen einer wirklich freien politischen

²⁷ MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 396f. (XI, 6): „Il y a dans chaque État trois sortes de pouvoirs: la puissance législative, la puissance exécutive des choses qui dépendent du droit des gens, et la puissance exécutive de celles qui dépendent du droit civil. – Par la première, le prince ou le magistrat fait des lois pour un temps ou pour toujours, et corrige ou abroge celles qui sont faites. Par la seconde, il fait la paix ou la guerre, envoie ou reçoit des ambassades, établit la sûreté, prévient les invasions. Par la troisième, il punit les crimes, ou juge les différends des particuliers. On appellera cette dernière la puissance de juger, et l'autre simplement la puissance exécutive de l'État. – La liberté politique dans un citoyen est cette tranquillité d'esprit qui provient de l'opinion que chacun a de sa sûreté; et pour qu'on ait cette liberté, il faut que le gouvernement soit tel qu'un citoyen ne puisse pas craindre un autre citoyen“.

²⁸ Vgl. DEDIEU, Montesquieu et la tradition politique anglaise, S. 153ff.; SHACKLETON, Montesquieu, S. 298ff.; DERS., Montesquieu, Bolingbroke, and the Separation of powers, passim; KLUXEN, Die Herkunft der Lehre von der Gewaltentrennung, passim. – Den Einfluß antiker Autoren auf Montesquieus Adaption dieser Lehre unterstreicht dagegen in einem anregenden Aufsatz THOMAS CHAIMOWITZ, Die Institution Staat bei Montesquieu, in: Recht als Sinn und Institution, hrsg. v. DOROTHEA MAYER-MALY / OTA WEINBERGER / MICHAELA STRASSER, Berlin 1984, S. 81–98; siehe auch DERS., Versuch einer Neubewertung der römischen Quellen Montesquieus, in: Aspekte der Kulturosoziologie. Aufsätze zur Soziologie, Philosophie, Anthropologie und Geschichte der Kultur, hrsg. v. JUSTIN STAGL, Berlin 1982, S. 327–340. – Vgl. zum Zusammenhang auch WILHELM HASBACH, Gewaltentrennung, Gewaltenteilung und gemischte Staatsform, in: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 13 (1916), S. 562–607; KLIMOWSKY, Die englische Gewaltenteilungslehre; BORNHAK, Genealogie der Verfassungen, S. 6ff.; BORIS MIRKINE-GUETZÉVITCH, De la séparation des pouvoirs, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentenaire de l'Esprit des lois 1748–1948, Toulouse 1952, S. 161–181; MAURICE JOHN CRAWLEY VILE, Constitutionalism and the Separation of Powers, Oxford 1967, S. 21ff. und passim; TSATSOS, Zur Geschichte und Kritik der Lehre von der Gewaltenteilung, bes. S. 28ff. und passim; neuerdings besonders wichtig die Arbeiten von ALOIS RIKLIN, Montesquieus freiheitliches Staatsmodell. Die Identität von Machtteilung und Mischverfassung, in: Politische Vierteljahresschrift 30 (1989), S. 420–442, und: ALOIS RIKLIN, Mischverfassung und Gewaltenteilung, in: Festschrift zum 65. Geburtstag von Mario M. Pedrazzini, hrsg. v. ERNST BREM / JEAN NICOLAS DRUREY / ERNST A. KRAMER / IVO SCHWANDNER, Bern 1990, S. 21–37, der mittels eingehender Textanalysen die These einer Theorie der Mischverfassung als funktionaler Gewaltenschränkung bei Montesquieu entwickelt hat. – Zum Zusammenhang auch CHARLES EISENMANN, La pensée constitutionnelle de Montesquieu, in: La pensée politique et constitutionnelle de Montesquieu. Bicentenaire de l'Esprit des lois 1748–1948, Toulouse 1952, S. 133–160; MICHAEL HERETH, Montesquieu über die beste unter den gegebenen Umständen mögliche Verfassung, in: Bürgerreligion und Bürgertugend. Debatten über die vorpolitischen Grundlagen politischer Ordnung, hrsg. v. HERFRIED MÜNKLER, Baden-Baden 1996, S. 265–283.

Existenz sind: das Recht des Volkes auf Teilhabe an der Gesetzgebung durch von ihm gewählte Repräsentanten, das Recht des Adels auf eine – ebenfalls an der Gesetzgebung teilnehmende – nach dem Erblichkeitsprinzip zusammengesetzte eigene Körperschaft²⁹, schließlich nicht zuletzt das Recht, im Falle eines Rechtsstreits von Richtern abgeurteilt zu werden, die dem eigenen Stande angehören³⁰ (eine unverkennbare Bezugnahme auf das berühmte *iudicium parium* der Magna Charta von 1215³¹).

Doch dann gibt es eine auf den ersten Blick sehr merkwürdige Wendung: Von den drei vorher erörterten Gewalten, heißt es, sei die richterliche in gewisser Weise gar nicht vorhanden: „celle de juger est en quelque façon nulle. Il n'en reste que deux; et comme elles ont besoin d'une puissance réglante pour les tempérer, la partie du corps législatif qui est composée de nobles est très propre à produire cet effet“³². So entstehen also de facto doch wieder drei Gewalten, die sich gegenseitig kontrollieren können: das Oberhaus wird nun gewissermaßen zum „pouvoir intermédiaire“ zwischen König und Unterhaus, womit Montesquieu einen seiner schon früher ausgesprochenen zentralen Gedanken über die Funktion des Adels variiert³³. Die „richterliche Gewalt“ fällt also in der zweiten Hälfte des Kapitels aus der Betrachtungsweise wieder heraus. Warum? Es scheint, daß Montesquieu im ersten Teil des Kapitels stärker theoretisch argumentiert und deshalb schon aus rein methodischen Gründen die Rechtsprechung von der machtausübenden Gewalt und der Gesetzgebung sorgfältig trennen muß. Im zweiten Teil dagegen nimmt er die tatsächlichen Verhältnisse in England näher in den Blick, und nun muß klar gesagt werden, daß es hier de facto keine wirklich unabhängige Justiz gibt – ja, daß sogar das Parlament sich selbst als Gericht betätigen kann: nämlich im Falle des Impeachment-Verfahrens, also der Anklage hoher Staatsbeamter durch das Unterhaus vor dem als Gericht fungierenden Oberhaus³⁴.

Die in seiner Sicht zentralen Charakteristika der Verfassung Englands faßt Montesquieu mit den Worten zusammen: „Voici donc la constitution fonda-

²⁹ Vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 399ff. (XI, 6)

³⁰ Ebd., Bd. II, S. 399: „Il faut même que les juges soient de la condition de l'accusé, ou ses pairs, pour qu'il ne puisse pas se mettre dans l'esprit qu'il soit tombé entre les mains des gens portés à lui faire violence“.

³¹ Vgl. dazu HATSCHKE, Englische Verfassungsgeschichte, S. 19, 48; ADAMS / SCHUYLER, Constitutional History of England, S. 136f.; KYRIAZIS-GOUVELIS, Magna Charta. Palladium der Freiheiten oder Feudales Stabilimentum, S. 28f.

³² MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 401 (XI, 6).

³³ Vgl. ebd., Bd. II, S. 247 (II, 4): „Le pouvoirs intermédiaires, subordonnés et dépendants, constituent la nature du gouvernement monarchique, c'est-à-dire de celui où un seul gouverne par des lois fondamentales ... Le pouvoir intermédiaire subordonné le plus naturel est celui de la noblesse. Elle entre en quelque façon dans l'essence de la monarchie, dont la maxime fondamentale est: *point de monarchie, point de noblesse; point de noblesse, point de monarchie*. Mais on a un despote“.

³⁴ Vgl. ebd., Bd. II, S. 404 (XI, 6).

mentale du gouvernement dont nous parlons. Le corps législatif y étant composé de deux parties, l'une enchaînera l'autre par la puissance exécutive, qui le sera elle-même par la législative“. Und er fügt ausdrücklich hinzu: „Ces trois puissances devraient former un repos ou une inaction. Mais comme, par le mouvement nécessaire des choses, elles sont contraintes d'aller, elles seront forcées d'aller de concert“³⁵. Diese Formulierungen enthalten eine klare, zusammenhängende und logisch stringente Beschreibung der Strukturen und Funktionsweisen einer politischen Ordnung mit starken freiheitssichernden Elementen – und damit zugleich eine ebenso klare und eindeutige Antwort auf die anfangs entwickelten zentralen Fragestellungen. Erstens: Wie entgeht man der Gefahr der Despotie? Und zweitens: Welches System von Institutionen ist erforderlich, um in einem Großstaat politische Grundfreiheiten zu sichern?³⁶

Es war also – um dies noch einmal nachdrücklich zu betonen – keineswegs Montesquieus Anliegen, im 6. Kapitel des XI. Buches die *bestehende* englische Verfassung in ihrer konkreten Wirklichkeit vor die Augen des Lesers zu stellen³⁷. Ausdrücklich heißt es dort am Schluß: „Ce n'est point à moi à examiner si les Anglois jouissent actuellement de cette liberté, ou non. Il me suffit de dire qu'elle est établie par leur lois, et je n'en cherche pas davantage“³⁸. Diese Feststellung deutet das Hauptanliegen, das eigentliche Ziel des Autors wenigstens an: Die englischen Institutionen werden *als besonders gelungener Anwendungsfall der Vernunft im Bereich politisch-verfassungsmäßiger Ordnungen* dargestellt, beschrieben und analysiert³⁹. Es geht also weder um den Entwurf einer abstrakten, für *alle* Völker und *alle* Zeiten gültigen politischen Idealverfassung, noch um die Nachzeichnung bestehender, konkreter Wirklichkeit, sondern – auf einem gewissermaßen mittleren Allgemeinheitsgrad – um den Aufriß eines Systems politischer Institutionen, das sein vernunftgemäß-

³⁵ Ebd., Bd. II, S. 405 (XI, 6).

³⁶ Auf die – zumeist nur scheinbar – widersprüchlichen Passagen gerade dieses zentralen Kapitels von Montesquieus Werk, die in den Text offenbar aus taktischen Motiven (um befürchteten Zensurhindernissen zu entkommen) eingefügt worden sind, kann an dieser Stelle nicht weiter eingegangen werden; siehe hierzu die Ausführungen des Autors an anderer Stelle: KRAUS, Montesquieu, Blackstone, De Lolme, S. 127ff.

³⁷ Das heißt nicht etwa, daß er sich hierfür nicht interessiert hätte – im Gegenteil: Montesquieu dürfte über England fast so gut informiert gewesen sein wie über seine französische Heimat; seine umfangreichen Materialsammlung umfaßte sogar die Archivierung englischer Zeitungsausschnitte; vgl. DESGRAVES, Montesquieu, S. 307. Auch im 27. Kapitel des XIX. Buches seines Hauptwerks hat er noch einmal sorgfältig zahlreiche Einzelaspekte der englischen Verfassungswirklichkeit beschrieben; vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 574–583; hierzu siehe auch die Bemerkungen bei MASON, Montesquieu on English constitutionalism revisited, S. 124, 129ff.

³⁸ MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 407 (XI, 6).

³⁹ Ähnlich auch PETER T. MANICAS, Montesquieu and the Eighteenth Century Vision of the State, in: History of Political Ideas 2 (1981), S. 313–347, hier S. 346; vgl. ebenfalls MEINECKE, Werke, Bd. III: Die Entstehung des Historismus, S. 137ff., der u. a. feststellt, es sei Montesquieus Anliegen gewesen, „eine rationale Staatskunst auf empirischer Grundlage“ (ebd., S. 139) zu begründen.

ßes Ziel, die Sicherung von Freiheit und gesetzmäßiger Ordnung, in besonders gelungener und in der Sache optimaler Weise zu verwirklichen vermag. Montesquieu wäre niemals auf die Idee verfallen, etwa in Frankreich die Einführung einer Verfassung nach dem englischen Modell zu empfehlen⁴⁰, sondern es ging ihm, wie mit Grund vermutet werden kann, in erster Linie darum, bei seinen Zeitgenossen, und wohl vor allem bei seinen Landsleuten, einen Denkprozeß über die Frage in Gang zu bringen, in welcher Form die politische Ordnung des eigenen Landes neu gestaltet werden könnte⁴¹, damit sie sich in ähnlicher Weise den Grundsätzen der politischen Vernunft anzunähern imstande sei wie die englische – *ohne* jedoch die Voraussetzungen der je eigenen nationalen Traditionen und natürlichen Existenzbedingungen aus dem Blick zu verlieren.

Wer immer sich von jetzt ab in grundlegender Weise über die Verfassung von England äußerte, tat dies sehr häufig in direkter oder indirekter Auseinandersetzung – sei es zustimmend, sei es ablehnend – mit den Thesen und Ideen dieses weithin hochangesehenen, doch keineswegs kritiklos betrachteten französischen Denkers. Fest steht jedenfalls, daß Montesquieus *idealtypische* Erfassung der politischen Ordnung von England eine anspruchsvolle *problemgeschichtliche* Erörterung der mit eben dieser Verfassung verbundenen politischen Grundthematik erstmals möglich machte. Es war Montesquieu gelungen, sich auf einer *mittleren Ebene* dem ebenso theoretischen wie praktischen Problem der politisch-institutionellen Absicherung von bürgerlicher Freiheit – zwischen Despotismus einerseits und Anarchie andererseits – zu nähern: Indem er die Idee der Gewaltenteilung nicht in abgehoben-allgemeiner Form entwickelte, sondern anhand der Institutionen eines *bereits bestehenden* Gemeinwesens (des englischen) darlegte und erläuterte, zeigte er, daß er Theorie und Praxis, Idee und konkrete Verfassungs*realität* zusammenzubringen verstand, daß er sich also weder auf einer rein abstrakten, noch auf einer ausschließlich empirisch-deskriptiven Ebene bewegte. Und das bedeutete: „Gewaltenteilung“ als ein *System geordneter Freiheit* war nicht nur *denkbar*, sondern auf der Grundlage bereits bestehender (wenngleich noch unvollkommener, verbesserungsfähiger) politischer Institutionen auch *real möglich*.

2. BLACKSTONE

Im Gegensatz zu Montesquieu beschrieb und analysierte *Sir William Blackstone* (1723–1780), der Vater der neueren englischen Rechtswissenschaft⁴², die

⁴⁰ Treffend u. a. ULRICH MÜHLACK, Montesquieu in seiner Zeit, in: Gewaltentrennung im Rechtsstaat. Zum 300. Geburtstag von Charles de Montesquieu, hrsg. v. DETLEF MERTEN, Berlin 1989, S. 37–45, hier S. 44.

⁴¹ Sehr treffend bemerkt in diesem Zusammenhang STAROBINSKI, Montesquieu, S. 73: „Der Gesetzgeber, wie Montesquieu ihn sich denkt, wird Dolmetscher der Vernunft sein“.

⁴² Zu Leben und Werk vgl. neben dem informativen Artikel von G. P. MACDONELL in: DNB V, S. 133–140 besonders die beiden grundlegenden Biographien von DAVID

Verfassung seines *eigenen* Landes, als er sich im ersten Buch seiner berühmten „Commentaries on the Laws of England“ daran machte, die Funktionsweise der britischen politischen Institutionen darzustellen. Geboren 1723 in London, konnte der aus einfachen Verhältnissen stammende Blackstone dank eines Stipendiums in Oxford studieren, wo er 1745 mit dem *degre*e eines Bachelor of Civil Law (des römischen Rechts) abschloß. Nach weiterer Ausbildung und einer gescheiterten Bewerbung um ein akademisches Lehramt begann er seit 1753 auf eigene Faust Vorlesungen über englisches Recht zu halten – und er tat dies mit so durchschlagendem Erfolg, daß er 1758 auf den ersten in Oxford eingerichteten Lehrstuhl für englisches Recht berufen wurde⁴³. Um einen

ALEXANDER LOCKMILLER, Sir William Blackstone (zuerst 1938), Gloucester/Mass., 2. Aufl., 1970 und LEWIS C. WARDEN, The Life of Blackstone, Charlottesville/Va. 1938, sowie HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. XII, S. 702–737; DERS., Some Makers of English Law. The Tagore Lectures 1937–38, Cambridge 1938, S. 240–247. – Aus der älteren deutschen Literatur siehe die knappe und eher enttäuschende Darstellung bei ROBERT VON MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften. In Monographien dargestellt, Bd. II, Erlangen 1856, S. 40–43, sowie HEINRICH MARQUARDSEN: Blackstone, in: Deutsches Staatswörterbuch. In Verbindung mit deutschen Gelehrten hrsg. v. JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI / KARL BRATER, Bd. II, Stuttgart u. a. 1857, S. 157–163, und GOTTFRIED KOCH, Beiträge zur Geschichte der Politischen Ideen und der Regierungspraxis, Bd. II: Demokratie und Konstitution (1750–1791), Berlin 1896, S. 73–78. Leider ungedruckt blieb die wichtige Studie von HANS-JUSTUS RINCK, Das Naturrecht bei Blackstone, jur. Diss. (masch.) Göttingen 1952. – Sodann FREDERICK EARL OF BIRKENHEAD, Sir William Blackstone, in: DERS., Fourteen English Judges, London u. a. 1926, S. 197–223; WILLIAM SEARLE HOLDSWORTH, Some Aspects of Blackstone and his Commentaries, in: The Cambridge Law Journal 4 (1932), S. 261–285; DANIEL J. BOORSTIN, The Mysterious Science of the Law. An Essay on Blackstones Commentaries (1941), Gloucester, Mass. 1973; HAROLD GREVILLE HANBURY, Blackstone in Retrospect, in: The Law Quarterly Review 66 (1950), S. 318–347; aus der neueren Literatur: GUY AUGÉ, Aspects de la philosophie juridique de Sir William Blackstone, in: Archives de Philosophie du Droit 15 (1970), S. 71–98; ERNST REIBSTEIN, Volkssouveränität und Freiheitsrechte, hrsg. v. CLAUDIETER SCHOTT, Freiburg i. Br. u. a. 1972, Bd. II, S. 233–241; STROUD F. C. MILSOM, The Nature of Blackstone's Achievement. Selden Society Lecture delivered at Oxford on May 31st, 1980 in association with Pembroke College to commemorate Blackstone's bicentenary, London 1981; I. G. DOOLITTLE, Sir William Blackstone and his COMMENTARIES ON THE LAWS OF ENGLAND (1765–9): A Biographical Approach, in: Oxford Journal of Legal Studies 3 (1983), S. 99–112; WILLIAM H. GREENLEAF, Blackstone and the Office of Government, in: Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, hrsg. v. ROMAN SCHNUR, Berlin 1986, S. 499–520; HERBERT J. STORING, William Blackstone 1723–1780, in: History of Political Philosophy, hrsg. v. LEO STRAUSS / JOSEPH CROUSEY, 3. Aufl., Chicago u. a. 1987, S. 622–634; JEFFREY SMITEN, Blackstone's Commentaries as Constitutive Rhetoric, in: Studies in Eighteenth-Century Culture 17 (1987), S. 173–189; MARK FRANCIS / JOHN MORROW, After the Ancient Constitution: Political Theory and English Constitutional Writings, 1765–1832, in: History of Political Thought 9 (1988), S. 283–302., hier S. 286ff.; DAVID LIEBERMAN, The province of legislation determined. Legal theory in eighteenth-century Britain, Cambridge 1989, S. 29–67 u. passim; neuestens FRANCK LESSAY, La raison dans le droit. Philosophie et Common Law selon Blackstone, in: La Pensée politique 2 (1994), S. 198–215.

⁴³ Vgl. LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 44ff., WARDEN, The Life of Blackstone, S. 159ff.; HAROLD GREVILLE HANBURY, The Vinerian Chair and Legal Education, Oxford

Raubdruck seiner (in zahlreichen Nach- und Abschriften kursierenden) Vorlesungen zu verhindern, entschloß er sich zu ihrer Publikation; sie erschienen 1765–69 in den vier starken Bänden seiner „Commentaries on the Laws of England“⁴⁴. Bald darauf gab er, der stets nebenbei seine Karriere als Anwalt und praktischer Jurist betrieben hatte – und überdies noch von 1761–70 Parlamentsmitglied gewesen war – sein Lehramt und auch sein politisches Mandat auf, um das ihm angetragene Richteramt am Court of the Common Pleas zu übernehmen.

Blackstone, den man politisch gesehen wohl als „Old Whig“⁴⁵ verorten kann, bejaht in seinem Werk den Verfassungskompromiß von 1689 ohne jede Einschränkung. Seine klare, prägnante Darstellung der englischen Verfassung als eines kunstvollen Geflechts von Gewalten und Gegengewalten, die sich wechselseitig in Schach halten und damit zugleich einerseits die Grund- und Freiheitsrechte des Engländers sichern, andererseits einen Schutzwall gegen Umsturz und Anarchie bilden, entsprach zweifellos der politischen Absicht einer umfassenden Legitimation des Status quo⁴⁶. Albert V. Dicey hat im verfassungshistorischen Rückblick sogar dafür plädiert, die Jahre zwischen 1760 und 1790 als „the age of Blackstone“ zu bezeichnen: „English society was divided by violent though superficial political conflicts, but the tone of the whole time, in spite of the blow dealt to English prestige by the successful revolt of the Thirteen Colonies, was after all a feeling of contentment with, and patriotic pride in, the greatness of England and the political and social results of the Revolution Settlement. Of this sentiment Blackstone was the typical

1958, S. 11ff.; PAUL LUCAS, Blackstone and the Reform of the Legal Profession, in: *The English Historical Review* 77 (1962), S. 456–489.

- ⁴⁴ Blackstones Hauptwerk erreichte – mehrfach überarbeitet und erweitert – zu Lebzeiten des Autors insgesamt acht Auflagen; die achte erschien 1778, zwei Jahre vor Blackstones Tod; vgl. hierzu die Angaben bei MACDONELL, in: *DNB* V, S. 139.
- ⁴⁵ ALBERT VENN DICEY, *Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England During the Nineteenth Century*, 2. Aufl., London 1926, bemerkt S. 72: „Blackstone ..., though not a Tory, was an Old Whig of a pre-eminently conservative character“; vgl. auch THOMAS A. GREEN, Introduction to book IV, in: WILLIAM BLACKSTONE, *Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769*, Bd. IV, Chicago u. a. 1979, S. iii–xvi, hier S. xi f.; NIGEL E. SIMMONDS, Reason, History and Privilege: Blackstone’s Debt to Natural Law, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germ. Abt.* 105 (1988), S. 200–213, hier S. 209f.
- ⁴⁶ Kritisch in diesem Sinne ERNEST BARKER, Blackstone on the British Constitution, in: *DERS., Essays on Government*, 2. Aufl., Oxford 1951, S. 120–153, bes. S. 126ff.; ähnlich LENNOX, Edmund Burke und sein politisches Arbeitsfeld, S. 101; vgl. hierzu ebenfalls SMITEN, Blackstone’s Commentaries as Constitutive Rhetoric, S. 173ff. u. passim. – Auch als Parlamentsmitglied erwies sich Blackstone, der jedem Versuch einer Wahlrechtsreform opponierte und zugleich als einer der entschiedensten Gegner des „Parlamentsrebellens“ John Wilkes hervortrat, als ausgesprochener Anhänger und Verteidiger der bestehenden politischen Ordnungen und Machtverhältnisse; vgl. hierzu auch WARDEN, *The Life of Blackstone*, S. 206ff.; LOCKMILLER, *Sir William Blackstone*, S. 87ff.

representative; every page in his *Commentaries* is pervaded by aggressive optimism“⁴⁷.

Bereits seine Vorlesungen in Oxford hatte William Blackstone nicht nur für Juristen oder Rechtsstudenten angekündigt, sondern, wie es ausdrücklich hieß, „of such others also, as are desirous to be in some Degree acquainted with the Constitution and Polity of their own country“⁴⁸. Ihm kam es also auf öffentliche, politische Wirkung an. Doch man wird Blackstone nicht gerecht, wenn man ihn ausschließlich von seiner politischen Haltung her zu deuten versucht; entscheidender noch für eine angemessene Interpretation seiner Darstellung und Analyse der englischen Verfassung ist sein Selbstverständnis als Autor: denn Sir William Blackstone war zuerst und vor allem Jurist und wollte nichts anderes sein. Die „*Commentaries on the Laws of England*“, sein Hauptwerk, stellen den ersten Versuch dar, das gesamte, nur schwer überschaubare englische Recht unter systematischen Gesichtspunkten zu gliedern, zusammenzufassen und in lesbarer Form darzustellen. Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß Blackstone diese schwierige Aufgabe mit Bravour löste: Seine „*Commentaries*“, die bis zu seinem Tode bereits in acht Auflagen verbreitet waren, avancierten nicht zuletzt wegen ihres eleganten, auch heute noch mit Genuß zu lesenden Englisch zu einem Klassiker der angelsächsischen Wissenschaftsliteratur⁴⁹. Das Werk gilt bis heute als „the most important legal treatise ever written in the English language“⁵⁰.

⁴⁷ DICEY, *Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England*, S.70f.; siehe zum Zusammenhang auch ROBERT WILLMAN, *Blackstone and the ‚Theoretical Perfection‘ of English Law in the Reign of Charles II*, in: *The Historical Journal* 26 (1983), S.39–70, sowie die aufschlußreiche Studie von JOHN W. CAIRNS, *Blackstone, an English Institutist: Legal Literature and the Rise of the Nation State*, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 4 (1984), S.318–360, und die knappen Bemerkungen bei STORING, *William Blackstone*, S.630ff.

⁴⁸ Abgedruckt bei WARDEN, *The Life of Blackstone*, S.147f., und bei LOCKMILLER, *Sir William Blackstone*, S.39; vgl. auch ebd., S.47, 137.

⁴⁹ Vgl. bereits GNEIST, *Englische Verfassungsgeschichte*, S.704, Anm. ***): „Die Durchsichtigkeit und Eleganz der Darstellung haben Blackstone zum Mittelpunkt dessen gemacht, was man englisches Staatsrecht nannte“; siehe auch die Bemerkungen bei LÉVY-ULLMAN, *The English Legal Tradition*, S.148ff.; HOLDSWORTH, *A History of English Law*, Bd. XII, S.736; DERS., *Literature in Law Books* (1938), in: DERS., *Essays in Law and History*, hrsg. v. ARTHUR L. GOODHART / HAROLD G. HANBURY, Oxford 1946, S.219–237, hier S.228f.; HANBURY, *The Vinerian Chair and Legal Education*, S.21ff.; über Blackstones Bedeutung für die Entwicklung des amerikanischen Rechts siehe LOCKMILLER, *Sir William Blackstone*, S.169ff.; WARDEN, *The Life of Blackstone*, S.313ff.; GERALD STOURZH, *William Blackstone: Teacher of Revolution*, in: DERS., *Wege zur Grundrechtsdemokratie. Studien zur Begriffs- und Institutionengeschichte des liberalen Verfassungsstaates*, Wien u. a. 1989, S.137–153.

⁵⁰ So STANLEY N. KATZ, *Introduction to book I*, in: WILLIAM BLACKSTONE, *Commentaries on the Laws of England. A Facsimile of the First Edition of 1765–1769*, Bd. I, Chicago u. a. 1979, S.iii; noch HARRY T. DICKINSON, *The British Constitution*, S.8, bezeichnet die „*Commentaries*“ als „immensely influential“.

Es ging Blackstone aber nicht nur um eine nach sachlichen Gesichtspunkten ausgeführte Systematisierung des geltenden englischen Rechts, sondern ebenfalls darum, das traditionelle Recht seines Landes als gleichberechtigtes Glied in den Gesamtzusammenhang der europäischen Rechtsfamilie einzuordnen, das den Vergleich mit dem Recht Kontinentaleuropas in keiner Weise zu scheuen brauchte. Die zahlreichen vergleichenden Bezugnahmen auf Bestimmungen des römischen Rechts oder auch auf die Rechtsklassiker des Kontinents von Grotius und Pufendorf bis zu Burlamaqui, Montesquieu und anderen, mit denen sich Blackstone wohl vertraut zeigte⁵¹, hatten in erster Linie diesem Zweck zu dienen⁵². Die vier Bände der „Commentaries“ gliedern das englische Recht nach einem klaren System: Band I handelt „Of the Rights of Persons“, Band II „Of the Rights of Things“, Band III „Of Private Wrongs“ und Band IV „Of Public Wrongs“; – das Verfassungsrecht nimmt den größten Teil des ersten Bandes ein⁵³. Ausgehend also von den „Rights of Persons“ bestimmt Blackstone den absoluten Schutz der Grundrechte zum „principal aim of society“⁵⁴, und die drei zentralen Grundrechte jedes Engländers definiert er als: „The right of personal security, the right of personal liberty, and the right of private property“⁵⁵.

Wie der Autor betont, ist zum Schutz dieser Rechte die Existenz eines obersten, souveränen Machtzentrums im Staat unbedingt erforderlich. In unverkennbarer Anknüpfung an die kontinentalen Souveränitätstheoretiker seit Bodin⁵⁶ stellt Blackstone fest: „There is and must be in all [forms of government, H.-C.K.] a supreme, irresistible, absolute, uncontrolled authority, in which the *jura summi imperii*, or the rights of sovereignty, reside. And this authority is placed in those hands, wherein ... the qualities requisite for supremacy,

⁵¹ Vgl. WILLIAM BLACKSTONE, Commentaries on the Laws of England, Bde. I-IV, Oxford 1765-1769, Ndr. Chicago – London 1979; als Belegstellen siehe etwa Bd. I, S. 6, 43, 59, 112, 139f., 157, 238, 250, 307, 329, 401, 403, 435. – Zum Einfluß Montesquieus vgl. u. a. FRANK T. H. FLETCHER, Montesquieu and English Politics (1750-1800), London 1939, Ndr. Philadelphia 1980, S. 119ff.; allgemeiner: WILLIAM STEWART, Montesquieu vu par les Anglais depuis deux siècles, in: Actes du Congrès Montesquieu 1955 réuni à Bordeaux du 23 au 26 mai 1955, Bordeaux 1956, S. 339-348; siehe für den Zusammenhang auch JOHN M. FINNIS, Blackstone's Theoretical Intentions, in: Natural Law Forum 12 (1967), S. 163-183.

⁵² Vgl. MATTLAND, The Constitutional History of England, S. 142; LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 136; vgl. auch BOORSTIN, The Mysterious Science of the Law, S. 40ff.

⁵³ Vgl. hierzu auch LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 141ff., sowie RICHARD BENSER, Die Systematik in Blackstones „Commentaries on the Laws of England“. Ein Beitrag zur Geschichte des Rechtssystems, hrsg. v. KARL MICHAELIS, Heide i. Holst. 1938, und ALAN WATSON, The Structure of Blackstone's Commentaries, in: The Yale Law Journal 97 (1988), S. 795-821.

⁵⁴ BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 120.

⁵⁵ Ebd., Bd. I, S. 125.

⁵⁶ Hierzu siehe die grundlegenden Arbeiten von QUARITSCH, Staat und Souveränität, Bd. I, und DERS., Souveränität. Entstehung und Entwicklung des Begriffs in Frankreich und Deutschland vom 13. Jh. bis 1806, Berlin 1986. – Zur Bodin-Rezeption in England siehe die Studie von KRAUTHEIM, Die Souveränitätskonzeption, bes. S. 96ff. u. passim.

wisdom, goodness, and power, are the most likely to be found“⁵⁷. Diese letztgenannten Qualitäten (also Weisheit, Güte und Macht) ordnet er nun – in geschickter Anknüpfung an die antike Staatsformenlehre und die Idee der Mischverfassung⁵⁸ – den zentralen Institutionen der englischen Verfassung zu: der *Monarch* erhält das Attribut der Macht, das Oberhaus als Verkörperung des *aristokratischen* Prinzips das Attribut der Weisheit, und das (in Blackstones Zuordnung) *demokratische* Unterhaus schließlich das Attribut der Güte⁵⁹.

Alle drei der genannten Qualitäten vereinigen sich nun, so Blackstone, in einer *gemeinsamen* politischen Institution, die einerseits stark genug ist, um die souveräne Macht im Staat unangefochten ausüben und damit die Grundrechte nach innen und außen angemessen schützen zu können, die andererseits aber auch durch ein geschicktes System der Machtverteilung und -balancierung jeden Mißbrauch der obersten Staatsgewalt auszuschließen vermag. Diese – den eigentlichen Kern der Verfassung Englands bildende – Institution aber ist das souveräne *Parlament*, das sich aus den drei gemeinsamen Bestandteilen „King, Lords and Commons“ zusammensetzt⁶⁰. Die wahre Überlegenheit der britischen Regierungsform bestehe, führt Blackstone an zentraler Stelle seines Werkes aus, vor allem darin, „that all the parts of it [des „English government“, H.-C.K.] form a mutual check upon each other. In the legislature, the people are a check upon the nobility, and the nobility a check upon the people; by the

⁵⁷ BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 49. – Blackstone folgt hier offenbar, wie auch in anderer Hinsicht, Sir Matthew Hale, vgl. KRAUTHEIM, Die Souveränitätskonzeption in den englischen Verfassungskonflikten, S. 419ff.; zum Einfluß Hales auf Blackstone im allgemeinen siehe LOCKMILLER, Sir William Blackstone, S. 42, 136, 162; WARDEN, The Life of Blackstone, S. 150, 254, 262 u. a.; vgl. zum Zusammenhang auch JOHN V. JEZERSKI, Parliament or People: James Wilson and Blackstone on the Nature and Location of Sovereignty, in: Journal of the History of Ideas 32 (1971), S. 95–106, sowie die Bemerkungen bei MICHAEL LOBBAN, Blackstone and the Science of Law, in: The Historical Journal 30 (1987), S. 311–335, hier S. 325ff.

⁵⁸ Vgl. hierzu u. a. ZILLIG, Die Theorie von der gemischten Verfassung; grundlegend für die antike Begründung der Mischverfassung ist FRITZ, The Theory of the Mixed Constitution; den Zusammenhang zwischen antiker und frühneuzeitlicher Theorie der Mischverfassung stellt her die wichtige und materialreiche Studie von NIPPEL, Mischverfassungstheorie und Verfassungsrealität, bes. S. 160–311.

⁵⁹ BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 50.

⁶⁰ Vgl. ebd., Bd. I, S. 50f.: „... the legislature of the kingdom is entrusted to three distinct powers, entirely independent of each other; first, the king; secondly, the lords spiritual and temporal, which is an aristocratical assembly of persons selected for their piety, their birth, their wisdom, their valour, or their property; and, thirdly, the house of commons, freely chosen by the people from among themselves, which makes it a kind of democracy; as the aggregate body, actuated by different springs, and attentive to different interests, composes the British parliament, and has the supreme disposal of every thing; there can no inconvenience be attempted by either of the three branches, but will be withstood by one of the other two; each branch being armed with a negative power, sufficient to repel any innovation which it shall think inexpedient or dangerous. – Here then is lodged the sovereignty of the British constitution; and lodged as beneficially as is possible for society“.

mutual privilege of rejecting what the other has resolved: while the king is a check upon both, which preserves the executive power from encroachments. And the very executive power is again checked, and kept within due bounds by the two houses, through the privilege they have of enquiring into, impeaching, and punishing the conduct (not indeed of the king, which would destroy his constitutional independence; but, which is more beneficial to the public) of his evil and pernicious councillors“⁶¹.

Um dieses fast harmonisch zu nennende Bild einer Verfassung zu zeichnen, die alle Spannungen und Gegensätze durch ein vernünftig-ausgewogenes System von „checks and balances“ auszugleichen vermag, war es erforderlich, die Machtbefugnisse des Königs, die in den Prärogativrechten der Krone niedergelegt waren, als möglichst umfassend herauszustellen. Daß Blackstone hierbei eindeutig zuviel des Guten tat⁶² und bestimmte Vorrechte des Königs, etwa das (bereits seit 1707 nicht mehr ausgeübte) Recht des Vetos gegen Parlamentsbeschlüsse, stark herausstrich, andere Aspekte der damaligen Verfassungswirklichkeit aber kaum berücksichtigte, wie u. a. den Einfluß der Krone auf einen Teil der Unterhausabgeordneten mittels Stellenvergabe und Geldzuwendungen, ist bereits von kritischen Zeitgenossen wie dem jungen Jeremy Bentham bemerkt und nachhaltig gerügt worden⁶³.

Auf der anderen Seite aber ging es Blackstone ebenfalls um die strikte Einbindung des Monarchen in das Verfassungsgefüge: Er lehnte nicht nur die traditionelle Lehre vom „divine right of kings“ strikt ab, sondern vertrat ausdrücklich die Auffassung, daß gegen jeden König, der den „original contract between king and people“⁶⁴ breche und damit die Verfassung verletze, ein

⁶¹ Ebd., Bd. I, S. 150f.; weiter heißt es, ebd., S. 151: „Thus every branch of our civil polity supports and is supported, regulates and is regulated, by the rest; for the two houses naturally drawing in two directions of opposite interest, and the prerogative in another still different from them both, they mutually keep each other from exceeding their proper limits; while the whole is prevented from separation, and artificially connected together by the mixed nature of the crown, which is a part of the legislative, and the sole executive magistrate. Like three distinct powers in mechanics, they jointly impel the machine of government in a direction different from what either, acting by themselves, would have done; but at the same time in a direction partaking of each, and formed out of all; a direction which constitutes the true line of the liberty and happiness of the community“.

⁶² Vgl. dazu ausführlich HATSCHKE, Englische Verfassungsgeschichte, S. 605ff., bes. die Feststellung ebd., S. 620: Blackstones in zentralen Aspekten unzutreffende Darstellung „von der Stellung des englischen Königs“ habe „eine wichtige Fehlerquelle der Erkenntnis des englischen Rechts am Ausgange des 18. Jahrhunderts“ geliefert.

⁶³ Vgl. JEREMY BENTHAM, A Fragment on Government (1776), in: DERS., The Collected Works, Bd. II/3, hrsg. v. J. H. BURNS / H. L. A. HART, London 1977, S. 391–501, bes. S. 449ff., 461ff. u. passim; siehe dazu auch unten, Kap. V. 5., sowie KRAUS, Verfassungs begriff und Verfassungsdiskussion, S. 506ff.

⁶⁴ BLACKSTONE, Commentaries, Bd. I, S. 238; diese Formulierung ist ein indirektes Zitat aus jener berühmten Unterhausresolution vom 7. Februar 1688, die BLACKSTONE, ebd., Bd. I, S. 204, abdruckt: hier war von den Commons die (bekanntlich für die weitere englische Verfassungsentwicklung grundlegende) Feststellung getroffen worden, „that King James

Recht des Widerstandes nicht nur erlaubt, sondern geradezu geboten sei⁶⁵. Während sich Blackstones Auffassung hier noch mit der Theorie John Lockes traf, lehnte der Jurist doch die Lehre des Philosophen von der Volkssouveränität ab: Lockes These, unter extremen Umständen sei auch ein Widerstand des Volkes gegen ein Unrecht tuendes Parlament zu rechtfertigen⁶⁶, ging Blackstone eindeutig zu weit; die absolute souveräne Macht des Parlaments blieb für ihn unantastbar: Das Parlament allein sei, bemerkt er, „the place where that absolute despotic power, which must in all governments reside somewhere, is entrusted by the constitution of these kingdoms ... It can regulate or new model the succession to the crown ... It can change ... even the constitution of the kingdom and of parliaments themselves ... It can, in short, do every thing that is not naturally impossible“⁶⁷.

Bereits in diesen Formulierungen, vor allem in der Verwendung des Begriffs „despotic power“ für die von Blackstone als notwendig angesehene absolute Parlamentsmacht, zeigen sich die deutlichen Unterschiede zu Montesquieu, dem es gerade darum gegangen war, jede Form „despotischer“ Machtausübung durch rechtlich-institutionelle Einhegung der Staatsgewalt unmöglich zu machen. Obwohl beide die englische Verfassung in sehr ähnlicher Weise als eine gelungene Verwirklichung des Prinzips der Gewaltenteilung und eines hierauf beruhenden Systems von Machtverteilung und gegenseitiger Kontrolle charakterisierten, blieben doch sowohl die Ausgangspunkte ihrer Analyse der Verfassung Englands wie auch ihre Schwerpunktsetzungen außerordentlich verschieden: Während es dem politischen Philosophen Montesquieu um eine Antwort auf die Frage nach der Konstituierung eines gemäß den Gesetzen der Vernunft gestalteten freiheitlichen Gemeinwesens zu tun war, ging es dem Juristen Blackstone zuerst und vor allem um eine in sich kohärente Darstellung des gegenwärtig geltenden englischen Verfassungsrechts – zum einen, um den Verfassungskompromiß von 1688 auch rechtlich-systematisch abzusichern und damit einmal mehr zu legitimieren, zum anderen aber ebenfalls, um die Nähe des englischen Rechts zum kontinentalen Recht nachzuweisen.

the second, having endeavoured to subvert the constitution of the kingdom, by breaking the original contract between king and people; and ... having violated the fundamental laws; and having withdrawn himself out of this kingdom; has abdicated the government, and that the throne is thereby vacant“; siehe dazu auch oben, Kap. II. 1.

⁶⁵ Vgl. ebd., Bd. I, S. 237ff.

⁶⁶ Vgl. LOCKE, *Two Treatises of Government* (1690), S. 385 (II §149): „... there remains still in the People a *Supream Power* to remove or alter the *Legislative*, when they find the *Legislative* act contrary to the trust reposed in them ... And thus the *Community* perpetually retains a *Supream Power* of saving themselves from the attempts and designs of any Body, even of their *Legislators*, whenever they shall be so foolish, or so wicked, as to lay and carry on designs against the *Liberties and Properties* of the Subject“.

⁶⁷ BLACKSTONE, *Commentaries*, Bd. I, S. 156; es heißt weiter: „... and therefore some have not scrupled to call it's power, by a figure rather too bold, the omnipotence of parliament. True it is, that what they do, no authority upon earth can undo“. – Zur Kritik an Locke vgl. die Bemerkungen BLACKSTONES ebd., S. 157.

3. DE LOLME

Auf ganz anderen Voraussetzungen wiederum beruhte das Interesse des Genfers Jean Louis De Lolme an der englischen Verfassung des achtzehnten Jahrhunderts⁶⁸. Er war bekanntlich, denkt man an Mieke und Murali, keineswegs der erste Schweizer unter den großen Anglophilen dieser Ära⁶⁹, aber seine zuerst 1771 erschienene Darstellung der Verfassung Englands, der erste Versuch einer ausführlichen, in sich geschlossenen Gesamtdarstellung dieses Gegenstandes überhaupt, avancierte schon kurz nach ihrem Erscheinen zu einem Klassiker der europäischen verfassungspolitischen Literatur.

Geboren 1741 als Sproß einer angesehenen Genfer Beamten- und Advokatenfamilie⁷⁰, studierte De Lolme in seiner Vaterstadt die Rechte und praktizierte hier bereits seit 1762 als Notar und Advokat. Sehr bald schon wurde der junge Anwalt in den Strudel der schweren Verfassungskämpfe hineingezogen, von denen die Stadt in dieser Zeit erschüttert wurde. Anlaß waren nicht nur Kompetenzkonflikte zwischen den republikanischen Institutionen, sondern auch die Verbannung Jean Jacques Rousseaus aus seiner Vaterstadt und die Verbrennung seines „Contract social“ und des „Emile“. Der junge De Lolme griff als leidenschaftlicher Verfechter der Volksrechte und als ungestümer Verteidiger des von ihm verehrten Rousseau in die Auseinandersetzung ein, doch der Ton seiner zumeist anonym publizierten Pamphlete geriet ihm derart heftig und

⁶⁸ Zu Person und Werk existiert keine sehr umfassende Literatur; die beiden – jeweils sehr knappen – Monographien zum Thema sind: EDITH RUFF, Jean Louis De Lolme und sein Werk über die Verfassung Englands, Berlin 1934, und JEAN-PIERRE MACHELON, Les idées politiques de J. L. De Lolme (1741–1806), Paris 1969. Daneben sind aus der (vorwiegend älteren) Literatur zu nennen: der Artikel von G. P. McDONELL, in: DNB XIV, S. 325–327; sodann KOCH, Beiträge zur Geschichte der Politischen Ideen, Bd. II, S. 87–90; STEPHEN, History of English Thought in the Eighteenth Century, Bd. II, S. 209–214; LENNOX, Edmund Burke, S. 96–100; WILHELM, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus, S. 17–22; BONNO, La constitution britannique, S. 118–125; MAURICE MÖCKLI-CELLIER, La Révolution française et les écrivains suisses-romands (1789–1815). (Groupe Genevois), Paris u. a. 1931, S. 85–92; HAROLD J. LASKI, Political Thought in England from Locke to Bentham, London 1932, S. 142–145; CHRISTERN, Deutscher Ständestaat und englischer Parlamentarismus, S. 70–72; PALMER, The Age of the Democratic Revolution, Bd. I, S. 145–148; knappe Hinweise u. a. bei MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. II, S. 43f.; VALJAVEC, Die Entstehung der politischen Strömungen, S. 249f.; MAURER, Aufklärung und Anglophilie, S. 40f.; FRANCIS / MORROW, After the Ancient Constitution, S. 288ff; BETTY KEMP, Delolme, Jean Louis (1741–1806), in: Dictionary of Eighteenth-Century British Philosophers, hrsg. v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. I, Bristol u. a. 1999, S. 260–262.

⁶⁹ Vgl. hierzu auch BÉAT DE FISCHER, Swiss in Great Britain in the Eighteenth Century, in: The Age of Enlightenment, hrsg. v. W. H. BARBER / J. H. BRUMFITT / R. A. LEIGH / R. SHACKLETON / S. S. B. TAYLOR, Edinburgh u. a. 1967, S. 350–374, zu De Lolme S. 359.

⁷⁰ Zur Lebensgeschichte vgl. McDONELL, DNB XIV, S. 325ff.; RUFF, Jean Louis De Lolme, bes. S. 11–36 u. passim; MACHELON, Les idées politiques, S. 13–37; ISAAC D'ISRAELI, Calamities of Authors; Including Respecting their Moral and Literary Characters, Bd. II, New York 1812; Ndr. New York u. a. 1971, S. 218–223.

ausfallend, daß schließlich auch er 1768 zum Verlassen seiner Vaterstadt gezwungen wurde⁷¹. De Lolme emigrierte nach England, und bereits drei Jahre später erschien in Amsterdam das Werk, das ihn berühmt machen sollte: „Constitution d’Angleterre“⁷². Er blieb für mehr als zwei Jahrzehnte in seiner Wahlheimat; erst gegen Ende des Jahrhunderts kehrte er in die Schweiz zurück, wo er 1806 gestorben ist⁷³.

Die historisch-politische Grunderfahrung Jean Louis De Lolmes kulminierte also im Schicksal eines aus seiner Heimat, einem vorgeblich freien republikanischen Gemeinwesen, vertriebenen Emigranten, und sein Anliegen als Autor ist hiervon nicht zu trennen. De Lolme verstand sich, wie zu betonen ist, keineswegs als politischer Philosoph, und er scheute sich auch nicht, Montesquieus Thesen über England ausdrücklich als unpräzise und „zu allgemein“ zu kritisieren⁷⁴. Andererseits aber schrieb er auch nicht als Jurist, sondern zuerst und vor allem als politischer Publizist, der mit seinem Buch über die Verfassung Englands in eine zu dieser Zeit in ganz Europa geführte Debatte eingriff: nämlich in die Kontroverse über die Bedeutung und die Grenzen der Republik als Staatsform⁷⁵.

In seiner Darstellung und Rekonstruktion der einzelnen Elemente des britischen Gemeinwesens und der Institutionen der englischen Verfassung sowie ihrer Funktionsweisen ist De Lolme alles andere als originell; hier fußt er erkennbar auf Blackstone⁷⁶ und anderen Autoren der Zeit. Auch der Schweizer

⁷¹ Vgl. RUFF, Jean Louis De Lolme, S. 41 ff.; zum Zusammenhang der Genfer Konflikte siehe auch die Bemerkungen und Hinweise bei FRITZ FLEINER, Entstehung und Wandlung moderner Staatstheorien in der Schweiz. Akademische Antrittsrede, Zürich 1916, S. 4 ff.

⁷² [JEAN LOUIS DE LOLME], *Constitution de l’Angleterre*, Amsterdam 1771; die erste englische Fassung ist: J. L. DE LOLME, *The Constitution of England, or An Account of the English Government*, London 1775. Diese Ausgabe ist gegenüber der französischen Erstausgabe deutlich erweitert: die Amsterdamer Erstfassung enthielt durchgezählte 24 Kapitel, die englische Ausgabe 30 Kapitel in jeweils zwei Hauptteilen (Teil I umfaßt 11, Teil II dagegen 19 Kapitel). Die späteren englischen Ausgaben wurden noch einmal erweitert, so enthält etwa die weit verbreitete „new edition“, Basil 1792, insgesamt 35 Kapitel (davon 14 des I. Teils, 21 des II. Teils), die Zusätze betreffen in den späteren englischen Ausgaben in der Regel nur einzelne Details der englischen Rechtsordnung. – Im folgenden wird nach der englischen Erstausgabe von 1775 zitiert, weil sie gegenüber der französischen Erstausgabe einige wichtige Korrekturen und Ergänzungen enthält und weil sie vermutlich die größte Wirkung entfaltet haben dürfte.

⁷³ Vgl. RUFF, Jean Louis De Lolme, S. 33; MACHELON, *Les idées politiques*, S. 34.

⁷⁴ Vgl. DE LOLME, *The Constitution of England*, S. 386f., 411f.; allgemein zu De Lolmes (zweifelloos intensiver) Rezeption Montesquieus siehe FLETCHER, *Montesquieu and English Politics*, bes. S. 128ff. u. a.

⁷⁵ Dies wird bereits aus dem Untertitel der englischen Ausgaben ersichtlich; der vollständige Titel des Werkes lautet: „*The Constitution of England, or An Account of the English Government; In which it is compared with the Republican Form of Government, and occasionally with the other Monarchies in Europe*“. Vgl. zum Zusammenhang der intensiven deutschen Diskussion auch die Studie von DOPHEIDE, *Republikanismus in Deutschland*, passim.

⁷⁶ Vgl. etwa das Kapitel „Of private Liberty, or the Liberty of Individuals“, DE LOLME, *The Constitution of England*, S. 112ff., wo der Autor in deutlicher Anknüpfung an Blackstone

Emigrant übernimmt die alte Auffassung, daß es sich bei der englischen politischen Grundordnung um eine Mischverfassung handelt, die sich aus einem monarchischen, einem aristokratischen und einem demokratischen Element zusammensetzt; auch er vertritt die These, daß ein Übergewicht eines dieser Teilelemente durch ein geschicktes System wechselseitiger Machtverteilung und Machtbalance verhindert wird⁷⁷. Ein eigenes Kapitel widmet er dem – von ihm besonders nachdrücklich betonten – Recht des Volkes auf bewaffneten Widerstand gegen jeden, der es wagt, die Grundrechte des freien Engländers und damit die Fundamente der Verfassung anzutasten⁷⁸.

Doch die Akzente, die er in seiner Darstellung bei der Behandlung einzelner Aspekte der Verfassung Englands setzt, unterscheiden sich sehr deutlich von den Thesen Montesquieus und Blackstones und lassen zugleich De Lolmes *eigentliches* Anliegen – nämlich eine ebenso umfassende wie in sich konsistente *Kritik der Republik als Staatsform* – deutlich hervortreten. Zuerst einmal arbeitet er mit größtem Nachdruck die konsequente Trennung von Exekutive und Legislative und die ebenfalls völlige Unabhängigkeit der Exekutive – also der Krone – vom Volkswillen als ein zentrales Fundament der englischen Freiheit heraus⁷⁹. Eine in feste Regeln und Gesetze eingebundene und zugleich unabhängige Exekutive werde, betont er, niemals in die Gefahr geraten, sich den Launen einer unberechenbaren Volksmacht beugen zu müssen, wie dies in einer Republik geschehen könne und bereits mehr als einmal geschehen sei⁸⁰. Und das mit besonderem Nachdruck herausgestellte königliche Vetorecht (es besaß, wie man weiß, de facto keinerlei Bedeutung mehr) erweist sich in den Augen De Lolmes tatsächlich als Angelpunkt der politischen Ordnung Englands⁸¹.

Eine ausführliche Verteidigung der parlamentarischen Repräsentation bildet den zweiten Schwerpunkt von De Lolmes Kritik der traditionellen Republik. Er geht aus von Rousseaus berühmter Aburteilung des englischen Parlama-

(wenngleich ohne ihn zu nennen) die drei hauptsächlich Grundrechte der Engländer als „the right of *Property*, ... the right of *Personal Security*“ und „of the *Loco-motive Faculty*“ (ebd., S. 112) kennzeichnet. – De Lolme beruft sich nur an vergleichbar wenigen Stellen seines Buches direkt auf Blackstone, so etwa S. 78, 161, 306, 354, 373.

⁷⁷ So konnte Harold J. Laski in seiner knappen Skizze über De Lolmes Deutung der englischen Verfassung feststellen; LASKI, *Political Thought in England from Locke to Bentham*, S. 143: „The theory was no true; though it represented with some accuracy the ideals of the time“.

⁷⁸ Vgl. DE LOLME, *The Constitution of England*, S. 303–313.

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 176f., 179ff., 265ff., 380ff.

⁸⁰ Vgl. besonders die Feststellung ebd., S. 380: „The Doctrine constantly maintained in this Work (and which has ... been sufficiently supported by facts and comparisons drawn from the History of other Countries) is, that the remarkable liberty enjoyed by the English Nation, is essentially owing to the impossibility under which their Leaders, or in general all Men of power among them, are placed, of invading and transferring to themselves any branch of the Executive authority; which authority is exclusively vested, and firmly secured, in the Crown“.

⁸¹ Vgl. DE LOLME, *The Constitution of England*, S. 78, 215f., 267, 398f., 423, 436.

rismus als verkappter Sklaverei im dritten Buch des „Contract Social“⁸². De Lolme setzt nun alles daran, diese viel beachtete Äußerung seines berühmten Landsmannes zu widerlegen: Die Behauptung, jemand genieße schon deshalb politische Freiheit, weil er als Bürger einer Republik in einer *Volksversammlung* seine Stimme bei einem Gesetzgebungsverfahren abgeben dürfe, sei nicht mehr als ein Wortspiel⁸³. Eine solche Versammlung erweise sich zuerst einmal als viel zu groß; bereits das Zählen der Stimmen könne manipuliert werden. Sodann sei es eine Tatsache der Erfahrung, daß die wenigen politisch kompetenten Bürger in der Masse der übrigen versinken und sich kaum Gehör verschaffen könnten, während es umgekehrt für diejenigen, die eine solche Versammlung zusammenzurufen und zu leiten hätten, nicht besonders schwierig sei, die große Masse mittels Geschäftsordnungstricks zu überrumpeln, oder auch rhetorisch zu dominieren und damit im schlimmsten Fall für die eigenen Zwecke zu manipulieren⁸⁴.

Dies aber sei, so De Lolme weiter, in einem gewählten *Parlament* nicht möglich. Die Abgeordneten erwiesen sich im allgemeinen als kompetent und politisch informiert; aufgrund ihres Selbstbewußtseins und ihrer begrenzten Zahl sei es ihnen möglich, einen spezifischen „esprit de corps“⁸⁵ als aufmerksame Wächter der Verfassung und Hüter der Freiheiten des Landes zu entwickeln, vor allem aber – und hierin sieht De Lolme den Hauptvorrang der Repräsentativverfassung – könne in einem parlamentarischen System dem Volk das *volle* Recht der Legislative zugestanden werden, und zwar nicht nur die Abstimmung über Gesetzesvorlagen, sondern auch das alleinige Recht zur Gesetzesinitiative⁸⁶. Sollte einmal der Fall eintreten, daß die Abgeordneten der ihnen zugedachten Rolle wider Erwarten nicht gerecht würden, verfüge das Volk über die Möglichkeit, in bestimmter Frist andere Mandatsträger zu wählen. Im übrigen biete die Freiheit der Presse – er nennt sie eine „supplemental power“⁸⁷ des Volkes – mehr als nur eine Möglichkeit zur Kontrolle einer sich allzu selbstherrlich gebärdenden Legislative⁸⁸.

Vor allem anderen aber ist die *Herrschaft des Rechts* für De Lolme das zentrale, alles übrige in den Schatten stellende Charakteristikum der politischen Ordnung Englands. Ob es sich nun um einfache Untertanen, um Angehörige des Hochadels oder selbst um den König handelt: „... there is no Man in England who can oppose the irresistible power of the Laws“⁸⁹. Eine politische

⁸² Siehe dazu unten, Kap. V. 3.

⁸³ DE LOLME, *The Constitution of England*, S. 223; vgl. 226.

⁸⁴ Vgl. ebd., S. 230ff., 238ff., 242ff.

⁸⁵ Ebd., S. 240.

⁸⁶ Vgl. ebd., S. 207ff., 253f.

⁸⁷ Ebd., S. 288; diese „supplemental power“, bemerkt De Lolme, „is so useful in order to remedy the unavoidable insufficiency of the laws, and keep within their respective bonds, all those persons who enjoy any share of public power“ (ebd.).

⁸⁸ Vgl. ebd., S. 277ff. u. a.

⁸⁹ Ebd., S. 113.

Verfassung, in der die Macht geschickt verteilt und damit ausgeglichen sei, sichere diese Herrschaft des Rechts ebenso wie eine unabhängige, an feste Regeln und Rechtsbräuche gebundene Justiz⁹⁰. Und so gelangt De Lolme in Auseinandersetzung mit Rousseau zu seiner eigenen Definition wahrer politischer Freiheit: „To live in a state where the laws are equal for all, and sure to be executed, ... is to be free“⁹¹.

Freiheit ist also in erster Linie *Rechtssicherheit*⁹², und die gibt es – das ist De Lolmes fundamentale Überzeugung – in den Republiken der Gegenwart und der Vergangenheit nicht.⁹³ Die Republik wäre in der Tat erst dann ein ideales Gemeinwesen, wenn deren Bürger und vor allem ihre führenden Politiker sich tatsächlich durch Tugendhaftigkeit auszeichneten und in ihren Handlungen ausschließlich von der Liebe zum Gemeinwesen geleitet würden – aber die Erfahrung nicht nur der neueren, sondern gerade auch der antiken Republiken zeige, daß dies eben nicht so sei⁹⁴. De Lolmes Interesse an der Verfassung Englands war in erster Linie bestimmt von seinen negativen Erfahrungen als politisch aktiver Bürger einer kleinen Republik. Doch er wurde auch in der englischen Emigration kein überzeugter Monarchist, sondern hielt unbedingt an dem Postulat fest, daß der letzte Grund politischer Macht beim Volk liegen müsse⁹⁵. Nur sah er eben die fundamentalen Rechte des Volkes im Rahmen ei-

⁹⁰ Vgl. ebd., S. 124ff. u. a.

⁹¹ Ebd., S. 226. Das aus kontinentaleuropäischer Sicht in der Tat außergewöhnliche Maß an Rechtssicherheit in England wurde für De Lolme, wie er selbst berichtet, zum auslösenden Moment für seine intensive Beschäftigung mit der englischen Verfassung; vgl. die Bemerkungen ebd., S. 370f., Anm (b).

⁹² Vgl. dazu auch ebd., S. 113, 124ff., 156, 161, 225f. u. a.

⁹³ Mit ätzender Schärfe – und mit einer für informierte Zeitgenossen unübersehbaren Spitze gegen Montesquieu, Rousseau und andere – kritisiert De Lolme alle diejenigen, die für die vermeintlich „tugendhaften Republiken“ Sparta und Rom schwärmen, ohne sich auch nur ein einziges Mal die Frage zu stellen, ob die damals lebenden Menschen unter diesen Regierungen denn auch im eigentlichen Sinne glücklich gewesen seien; vgl. ebd., S. 221ff.: „Certain Writers of the present age, misled by their inconsiderate admiration of the Government of ancient times, and perhaps also by their desire of presenting striking contrasts to what they call the degenerate manners of our modern times, have cried up the governments of Sparta and Rome, as the only ones fit for us to imitate ... And while, in order to support such opinions, they have used a profusion of exaggerated expressions without any distinct meaning, and perpetually repeated, but without defining them, the words *dastardliness*, *corruption*, *greatness of soul*, and *virtue*, they never once thought of telling us the only thing that was worth our knowing, which is, whether Men were happy under those Governments which they so much exhorted us to imitate“.

⁹⁴ Vgl. dazu insbesondere ebd., S. 200ff., 227ff., 236f., 255ff., 262f., 347ff. u. a. De Lolmes antike Quellen sind vor allem Livius, Cicero, Plutarch und Valerius Maximus.

⁹⁵ Gerade „the important privilege of granting the Crown its necessary supplies“, – ein Privileg, das sich ausschließlich in der Macht des englischen Volkes befinde, heißt es ebd., S. 416 f., „constitutes the great difference between them [den Engländern, H.-C.K.], and all other Nations that live under Monarchical Governments. It likewise gives them a great advantage over such as are formed into Republican States, and confers on them a means of influencing the conduct of the Government, not only more effectual, but also ... incomparably more lasting and secure, than those reserved to the People in the States we mention“.

ner Verfassung, die jeden Mißbrauch der Macht verhindert und auf diese Weise für *Rechtssicherheit* sorgt, besser garantiert als in einer politischen Ordnung, in der jeder einzelne Bürger vordergründig an der politischen Machtausübung unmittelbar teilnehmen kann, und trotzdem Gefahr läuft, den Bestrebungen machtgeriger und intriganter Mitbürger zum Opfer zu fallen.

Trotz mancher Ähnlichkeiten und unleugbarer Übereinstimmungen bestehen, sieht man näher hin, zwischen den Thesen De Lolmes und den Lehren Montesquieus und Blackstones doch auch mannigfache Differenzen. Da ist zuerst die Auffassung, daß sich die freiheitliche Verfassung Englands direkt aus einer imaginären germanischen Urverfassung herleite⁹⁶: ihr hat Montesquieu mit den vielzitierten Worten Ausdruck verliehen, daß nach dem Zeugnis der „Germania“ des Tacitus das „schöne System“ der englischen Regierungsform eigentlich in den Wäldern Germaniens erfunden sei⁹⁷. Und Blackstone schlug durchaus in die gleiche Kerbe, als er den Ursprung der englischen Freiheiten in einer von ihm vermuteten, auf die Angelsachsen zurückgehenden „gotischen Urverfassung“ finden zu können meinte, die zwar von den Normannen zuerst weitgehend vernichtet worden sei, sich dann aber in jahrhundertelangen Freiheitskämpfen langsam wieder erneuert habe – bis zum endgültigen Sieg in der Revolution von 1688⁹⁸.

⁹⁶ Zur Geschichte dieser Idee vgl. u. a. HÖLZLE, Die Idee einer altgermanischen Freiheit, passim.

⁹⁷ Vgl. MONTESQUIEU, De l'esprit des lois, in: DERS., Oeuvres complètes, Bd. II, S. 407 (XI, 6): „Si l'on veut lire l'admirable ouvrage de Tacite *sur les moeurs des Germains*, on verra que c'est d'eux que les Anglois ont tiré l'idée de leur gouvernement politique. Ce beau système a été trouvé dans les bois“. – Vgl. auch ebd., S. 409 (XI, 8): „Voici comment se forma le premier plan des monarchies que nous connoissons. Les nations germaniques qui conquièrent l'empire romain étoient, comme l'on sait, très libres. On n'a qu'à voir là-dessus Tacite *sur les moeurs des Germains*. Les conquérants se répandirent dans les pays; ils habitoient les campagnes, et peu les villes. Quand ils étoient en Germanie, toute la nation pouvoit s'assembler. Lorsqu'ils furent dispersés dans la conquête, ils ne le purent plus. Il falloit pourtant que la nation délibérât sur ses affaires, comme elle avoit fait avant la conquête: elle le fit par des représentants. Voilà l'origine du gouvernement gothique parmi nous“. Sehr ähnlich bereits die Ausführungen in der 131. der „Lettres persanes“, in: ebd., Bd. I, S. 329.

⁹⁸ Vgl. BLACKSTONE, Commentaries, Bd. IV, S. 403ff, bes. 405f.; die Berufung auf Tacitus bereits ebd., Bd. I, S. 226f.: „The principle duty of the king is, to govern his people according to law. *Nec regibus infinita aut libera potestas*, was the constitution of our German ancestors on the continent^b. [^b Tac. de M. G. c. 7.] And this is not only consonant to the principles of nature, of liberty, of reason, and of society, but has always been esteemed an express part of the common law of England, even when prerogative was at the highest“. – Vgl. zu der im frühneuzeitlichen England weit verbreiteten Idee der „germanischen“ oder „gotischen“ Urverfassung auch SAMUEL KLIGER, The Goths in England. A Study in Seventeenth and Eighteenth Century Thought, Cambridge, Mass. 1952; SCHÜTT, Das Germanenproblem in der englischen Geschichtsschreibung des 18. Jahrhunderts, S. 7ff.; JOSEF HASLAG, „Gothic“ im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert. Eine wort- und ideengeschichtliche Untersuchung, Köln 1963, bes. 30ff.; MÜLLENBROCK, Whigs kontra Tories, S. 240ff.; SMITH, The Gothic Bequest, passim. – Grundlegend für den weiteren Zusammenhang bleibt die Studie von POCOCCO, The Ancient Constitution.

Dem widersprach De Lolme entschieden. Er beharrte darauf, daß die normannische Eroberung am Anfang der modernen englischen Verfassungsentwicklung stehe: sowohl die von den ersten normannischen Königen geschaffene, straff zentralistische innere Struktur des Landes wie auch ihre gleichermaßen gegen die Ansprüche großer Teile des Adels und gegen die Rechte des Volkes gerichtete Unterdrückungspolitik habe die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich Adel und Volk *gemeinsam* gegen die Krone verbünden und nach und nach, im Laufe der Jahrhunderte, angefangen bei der Magna Charta bis hin zur Bill of Rights, sich ihre Rechte zusammen erkämpfen konnten⁹⁹. Die englischen Freiheiten seien, betont De Lolme, die Folge glücklicher Umstände und Entwicklungen, kaum aber ein Resultat des Fortwirkens einer imaginären germanischen Urverfassung¹⁰⁰.

Hiermit eng verbunden ist ein zweiter Aspekt: Montesquieu und Blackstone sahen in der Weigerung Englands, das römische Recht in einer dem Kontinent analogen Weise umfassend zu rezipieren¹⁰¹, eine der wesentlichen Ursachen der englischen Freiheiten¹⁰². De Lolme dagegen widersprach hier ebenfalls, indem er ausführte, diese Behauptung verwechsle Ursache und Wirkung: die Engländer seien nicht deshalb frei, weil sie das römische Recht abgewehrt hätten, sondern sie hätten es von ihrer Insel fernhalten können, weil sie aufgrund ihrer Freiheit dazu in der Lage gewesen seien. Im übrigen könne das römische Recht nicht per se als freiheitsfeindlich angesehen werden: das zeige etwa das Beispiel der Niederlande ebenso wie dasjenige des deutschen Kaisers, der, obwohl er direkter Nachfahre der römischen Cäsaren zu sein beanspruche, dennoch über weit weniger Macht als der König von England verfüge¹⁰³. – Schließlich hat De Lolme, drittens, im Gegensatz zu den im ganzen eher statischen Entwürfen seiner beiden Vorläufer, großen Wert auf die Feststellung

⁹⁹ Vgl. die für DE LOLME charakteristische paradoxe Formulierung, in: DERS., *The Constitution of England*, S. 23: „It was the excessive power of the King which made England free ...“; siehe auch FLETCHER, *Montesquieu and English Politics*, S. 117.

¹⁰⁰ Vgl. DE LOLME, *The Constitution of England*, S. 8ff., 24ff., sowie S. 409, 427, 447; vgl. auch FRANCIS / MORROW, *After the Ancient Constitution*, S. 291f.

¹⁰¹ Vgl. zu diesem Problem, das hier nicht weiter ausgeführt werden kann, statt vieler nur HATSCHKE, *Englische Verfassungsgeschichte*, S. 346ff.; MAITLAND, *The Constitutional History of England*, S. 5f., 11ff. u. a.; PAUL KOSCHAKER, *Europa und das Römische Recht*, München u. a. 1966, S. 213–221 u. a.

¹⁰² Vgl. MONTESQUIEU, *Lettres persanes*, in: DERS., *Oeuvres complètes*, Bd. I, S. 279f. (Lettre C); DERS., *Considérations ...*, in: ebd., Bd. II, S. 188f.; DERS., *L'esprit des lois*, in: ebd., Bd. II, S. 794ff. (XXVIII, 2–3), 856ff. (XVIII, 40ff.), 926ff. (XXX, 23–24); zur Auseinandersetzung Montesquiens mit den Thesen des Abbé Dubos siehe auch die Bemerkungen bei GÖHRING, *Weg und Sieg der modernen Staatsidee*, S. 129, 139. – BLACKSTONE, *Commentaries*, Bd. I, S. 123, betont mit Nachdruck, die spezifischen persönlichen und politischen Freiheitsrechte in England seien „very different from the modern constitutions of other states, on the continent of Europe, and from the genius of the imperial law [gemeint ist das Römische Recht, H.-C.K.]; which in general are calculated to vest an arbitrary and despotic power of controlling the actions of the subject in the prince, or in a few grandes“.

¹⁰³ Vgl. DE LOLME, *The Constitution of England*, S. 115–119.

gelegt, daß die englische Verfassung sich nicht zuletzt durch ihren dynamischen Charakter auszeichne, also durch ihre Fähigkeit zur „periodical reformation“¹⁰⁴, zur eigenen weiteren Ausgestaltung und damit auch zur Selbstkorrektur von Fehlentwicklungen¹⁰⁵.

4. HUME

David Hume, William Paley und Gaetano Filangieri, deren Beiträge zur Deutung und Analyse der englischen Verfassung im folgenden zu betrachten sein werden, haben in dieser Hinsicht zwar nicht die gleiche immense Wirkung wie Montesquieu, Blackstone und De Lolme ausgeübt, doch angesichts des herausragenden intellektuellen Ranges, den die beiden Engländer und der Neapolitaner in ihrer Zeit einnahmen, sind gerade ihre Beiträge zu diesem Gegenstand von den politisch interessierten Lesern des 18. Jahrhunderts – und nicht nur denjenigen in Großbritannien und in Italien – besonders aufmerksam registriert worden.

Als politischer Denker wie als Historiker und Verfasser einer vielbändigen „Geschichte Englands“ hat David Hume versucht, abstrakt-philosophische Überlegungen mit empirischen Befunden zusammenzudenken, und an keinem der von ihm behandelten Gegenstände läßt sich diese Bemühung besser verfolgen als an seinen Ausführungen zur englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts¹⁰⁶. Aufbauend auf einem skeptischen Menschenbild, das die Affekt-

¹⁰⁴ Ebd., S. 91.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 444: „Not that I mean, however, that no abuses take place in the English Government, and that all possible good laws are made in it, but there is a constant tendency in it both to correct the one, and improve the other“.

¹⁰⁶ Aus der überreichen Literatur zum politischen Denken Humes seien nur einige Titel mit in diesem Zusammenhang weiterführenden Bemerkungen und Beobachtungen genannt: LEONHARD WENZEL, *David Humes politische Philosophie in ihrem Zusammenhang mit seiner gesamten Lehre*, jur. Diss. Köln 1959; JOHN B. STEWART, *The Moral and Political Philosophy of David Hume*, New York u. a. 1963; ALFRED SCHAEFER, *David Hume – Philosophie und Politik*, Meisenheim am Glan 1963; FRIEDRICH AUGUST VON HAYEK, *Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes*, in: DERS., *Freiburger Studien – Gesammelte Aufsätze*, Tübingen 1969, S. 232–248; JÄGER, *Politische Partei und parlamentarische Opposition*, S. 156–267; FORBES, *Hume’s Philosophical Politics*; DAVID MILLER, *Philosophy and Ideology in Hume’s Political Thought*, Oxford 1981; FILADELFO LINARES, *Das politische Denken von David Hume*, Hildesheim u. a. 1984; FREDERICK G. WHELAN, *Order and Artifice in Hume’s Political Philosophy*, Princeton 1985; ROBERT S. HILL, *David Hume 1711–1776*, in: *History of Political Philosophy*, hrsg. v. STRAUSS / CROPSEY, S. 535–558; perspektivenreiche Übersicht auch bei UDO BERMBACH, *Einleitung*, in: DAVID HUME: *Politische und ökonomische Essays*. Übers. v. SUSANNE FISCHER, hrsg. v. UDO BERMBACH, Bd. I, Hamburg 1988, S. VII–XLV; besonders anregend: RUDOLF LÜTHE, *David Hume. Historiker und Philosoph*, Freiburg i. Br. u. a. 1991; wichtig im Hinblick auf eine Historisierung des politischen Denkens von Hume auch die neuere Arbeit von JOHN B. STEWART, *Opinion and Reform in Hume’s Political Philosophy*, Princeton 1992; sodann GERHARD STREMMINGER, *David Hume. Sein Leben und sein Werk*, 3. Aufl., Paderborn u. a.

abhängigkeit der Individuen stark hervorhob, widersprach Hume in den zentralen Inhalten seines politischen Denkens den geläufigen Grundauffassungen seiner Epoche. Er hielt nicht nur an der Bedeutung von Geschichte und Tradition für die politische Existenz des Menschen fest, sondern betonte auch – durchaus in der aristotelischen Tradition – die natürliche Soziabilität des Menschen und die damit einhergehende notwendige Beständigkeit der Institutionen in und mit denen er lebt. In diametralem Gegensatz zu Locke lehnte Hume aus diesem Grunde die Annahme eines quasi „vorpolitischen“ oder „vorbürgerlichen“ Naturzustandes ebenso ab wie er die staatsphilosophische Vertragstheorie kritisierte, die im politischen Denken des 18. Jahrhunderts gerade den Höhepunkt ihres Ansehens erreicht hatte¹⁰⁷.

Ein weiteres, in mehr als einer Hinsicht „antikes“ Moment seines Denkens bestand in dem Bestreben, Maß und Gleichgewicht zur politischen Richtschnur zu erheben und sich die Vermeidung aller Extreme zum Ziel zu setzen. So betonte Hume die Notwendigkeit „guter Gesetze“ als Voraussetzung einer gemäßigten Regierung¹⁰⁸ ebenso wie er seinen Lesern einschärfte, daß jenes unbedingt notwendige Gleichgewicht zwischen Autorität und Freiheit keine Selbstverständlichkeit sei, sondern in mühsamer Anstrengung immer wieder hergestellt werden müsse¹⁰⁹. Überhaupt erhob er „the maxim of preserving the balance of power“¹¹⁰ zum zentralen Grundaxiom verantwortlichen Handelns – sowohl im Bereich der äußeren wie in dem der inneren Politik. Entsprechend formulierte er die Grundbedingungen einer wirklich freien wie auch gleichzeitig Sicherheit und Ordnung verbürgenden politischen Existenz folgendermaßen: „The government, which, in common appellation, receives the appellation

1995; anregend neuerdings aus der deutschen Forschung auch OTTOW, Markt – Republik – Tugend, S. 189–257; zum neueren Stand der hochreflektierten angelsächsischen Diskussion: NICHOLAS PHILLIPSON, Propriety, property and prudence: David Hume and the defence of Revolution, in: NICHOLAS PHILLIPSON / QUENTIN SKINNER (Hrsg.), Political Discourse in Early Modern Britain, Cambridge 1993, S. 302–320; JOHN ROBERTSON, Universal monarchy and the liberties of Europe: David Hume's critique of an English Whig doctrine, in: ebd., S. 349–373. Aus der älteren Überblicksliteratur noch wichtig: STEPHEN, History of English Thought, Bd. II, S. 179ff.

¹⁰⁷ Hierzu vgl. die politischen Essays in: DAVID HUME, The Philosophical Works, Bde. III–IV: Essays Moral, Political, and Literary, London 1882, passim; zur Vertragslehre vgl. u. a. die Bemerkungen bei HILL, David Hume 1711–1776, S. 554ff.; vgl. auch WOLFGANG KERSTING, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrags, Darmstadt 1994, S. 29f., 36f. u. a.

¹⁰⁸ Vgl. etwa HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 106: „Good laws may beget order and moderation in the government, where the manners and customs have instilled little humanity or justice into the tempers of men“.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., Bd. III, S. 116: „In all governments, there is a perpetual intestine struggle, open or secret, between *authority* and *liberty*; and neither of them can ever absolutely prevail in the contest. A great sacrifice of liberty must necessarily be made in every government; yet even the authority, which confines liberty, can never, and perhaps ought never, in any constitution, to become quite entire and uncontrollable“.

¹¹⁰ Ebd., Bd. III, S. 352.

of free, is that which admits of a partition of power among several members, whose united authority is no less, or is commonly greater than that of any monarch; but who, in the usual course of administration, must act by general and equal laws, that are previously known to all members and to all their subjects“¹¹¹.

Obwohl er auch gelegentlich mit der seit der Antike geläufigen Staatstypologie (Monarchie, Aristokratie, Demokratie und deren jeweiligen Entartungsformen) arbeitet¹¹², entwickelt er doch, auf die Gegenwart bezogen, eine eigene, neue Staatsformenlehre: Er unterscheidet, ähnlich wie Montesquieu, *zivile Monarchie*, *barbarische Monarchie* (oder *Tyrannie*) und *Republik*¹¹³. Hume plädiert nun mit klaren Worten für die „civilized monarchy“ als Regierungsform der gemäßigten Mitte zwischen unkontrollierter, tyrannischer Macht und dem Abgleiten in die republikanische Anarchie, die er anhand der Geschichte der römischen Republik und ihres Niedergangs erläutert¹¹⁴. Hume erklärt daher die Mischverfassung zu nichts Geringerem als zum „universalen Axiom in der Politik“¹¹⁵, – und er kann nun die Bedeutung der Verfassung von England gerade darin sehen, diesem Axiom am nächsten gekommen zu sein: „The reason, why the laws indulge us in such a liberty seems to be derived from our mixed form of government, which is neither wholly monarchical, nor wholly republican“¹¹⁶.

Bis hierher unterscheidet sich Humes Diagnose nicht von anderen Deutungen der englischen Verfassung um die Mitte des 18. Jahrhunderts, doch in seinem Essay „On the Independency of Parliament“¹¹⁷ kommt er auf ein konkretes Element zeitgenössischer Verfassungswirklichkeit zu sprechen, das die Mitte und das Maß einer zivilen Monarchie in Großbritannien zu gefährden scheint: die Machtfülle des Unterhauses. Bereits 1756 konnten die deutschen Leser in der ersten Übersetzung der Humeschen Essays lesen: „Der Theil der Macht, der durch unsere Staatsverfassung dem Hause der Gemeinen übergeben worden, ist so groß, daß er allen anderen Theilen unserer Regierung Gesetze vorschreibt. Die Macht des Königs, Gesetze zu geben, ist gar kein Zügel für

¹¹¹ Ebd., Bd. III, S. 116; dennoch betont er, daß im Zweifelsfall „authority“ vor „liberty“ den Vorrang haben müsse, ebd., S. 116f.: „In this sense, it must be owned, that liberty is the perfection of civil society; but still authority must be acknowledged essential to its very existence: and in those contests, which so often take place between the one and the other, the latter may, on that account, challenge the preference“.

¹¹² Vgl. WENZEL, David Humes politische Philosophie, S. 165ff.

¹¹³ Vgl. HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 185ff.

¹¹⁴ Vgl. ebd., Bd. III, S. 99f.

¹¹⁵ Vgl. ebd., Bd. III, S. 101: „It may therefore be pronounced as an universal axiom in politics, *That an hereditary prince, a nobility without vassals, and a people voting by their representatives, form the best Monarchy, Aristocracy, and Democracy*“.

¹¹⁶ Ebd., Bd. III, S. 95; siehe dazu aus der Literatur vor allem STEWART, The Moral and Political Philosophy, S. 221–255; vgl. ebenfalls HAYEK, Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes, S. 244f.

¹¹⁷ HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 117–122.

denselben. Denn obschon der König eine verneinende Stimme in der Ausfertigung aller Gesetze hat; so wird sie doch in der That selbst so wenig geachtet, daß dasjenige, was die beyden Häuser gebilliget haben, ganz sicher zu einem Gesetze wird, und die königliche Bewilligung ist nicht viel mehr, als die bloße Forme“. Da die „Gemeinen“ auch noch über die Geldbewilligung allein verfügten, wäre es für das Unterhaus ein leichtes, „die Krone aller ihrer Macht ... zu berauben“¹¹⁸.

Daß dies aber bisher verhindert worden sei, hänge wiederum mit der *indirekten Machtausübung der Krone* mittels Ämtervergabe und Patronage zusammen: Das Unterhaus erweitere seine Macht gerade deshalb *nicht* auf Kosten der Krone, „weil ein solches Anmaßen dem Nutzen der mehresten Stimmen seiner [des Unterhauses, H.-C.K.] Glieder zuwider seyn würde. Die Krone hat so viele Bedienungen zu vergeben, daß sie, wenn der ehrliche und uneigennützigste Theil des Hauses ihr beysteht, allezeit den Entschlüssen des ganzen befehlen wird; wenigstens in so weit, daß die alte Regierungsform vor aller Gefahr geschützt wird. Wir mögen daher diesem Einflusse einen Namen geben, den wir wollen; wir mögen ihn mit den verhaßten Benennungen, der Bestechung und Abhängigkeit belegen; so sind doch einige Grade, und einige Gattungen desselben von der Natur der Regierungsform selbst unzertrennlich, und zur Erhaltung unserer vermischten Regierung nothwendig“¹¹⁹. Man kann in dieser frühen Abhandlung wohl eine – maßvolle – Verteidigung der bestehenden englischen Verfassungspraxis gegen die Vorwürfe sehen, die Bolingbroke in den späten 1730er Jahren gegen Walpole erhoben hat¹²⁰. Immerhin vermittelte dieser Text David Humes seinen deutschen Lesern erstmals einen realistischen Eindruck von einigen zentralen Aspekten der englischen Verfassungswirklichkeit um die Mitte des Jahrhunderts, der deutlich über das hinausging, was bei anderen zeitgenössischen englischen und französischen Autoren zu lesen war¹²¹.

¹¹⁸ Die Zitate aus HUME, Vermischte Schriften, Bd. IV, S. 79; im Original: HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 120; zur deutschen Hume-Rezeption im 18. Jahrhundert vgl. auch GÜNTER GAWLICK / LOTHAR KREIMENDAHL, Hume in der deutschen Aufklärung. Umriss einer Rezeptionsgeschichte, Stuttgart u. a. 1987; dieser Band enthält (S. 160–167) zur Rezeption der „Essays“ und der „History“ allerdings nur einige sehr knappe Ausführungen und Hinweise.

¹¹⁹ HUME, Vermischte Schriften, Bd. IV, S. 80f.; im Original: HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 120f.: „... that the house of commons stretches not its power, because such an usurpation would be contrary to the interest of the majority of its members. The crown has so many offices at its disposal, that, when assisted by the honest and disinterested part of the house, it will always command the resolutions of the whole so far, at least, as to preserve the antient constitution from danger. We may, therefore, give to this influence what name we please; we may call it by the invidious appellations of *corruption* and *dependence*; but some degree and some kind of it are inseparable from the very nature of the constitution, and necessary to the preservation of our mixed government“.

¹²⁰ Siehe oben, Kap. III. 4.; vgl. auch die Bemerkungen in: HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 107ff.

¹²¹ Vgl. dazu u. a. WHELAN, Order and Artifice in Hume's Political Philosophy, S. 350ff.

Der resümierende Essay „Whether the British Government inclines more to Absolute Monarchy, or to a Republic“¹²² blickt zurück auf die englische Geschichte und gelangt zu dem Schluß, daß traditionelle Überzeugungen von einem monarchischen Gottesgnadentum jetzt unwiderruflich der Vergangenheit angehören, daher gegenwärtig und künftig keine Rolle mehr spielen würden¹²³. Die Macht der Krone beruhe heute in erster Linie auf ihren finanziellen Möglichkeiten und werde daher, wenn auch langsam, zunehmen: „The tide has run long, and with some rapidity, to the side of popular government, and is just beginning to turn towards monarchy“¹²⁴. Als der Autor sich jedoch – eingedenk der Tatsache, „that death is unavoidable to the political as well to the animal body“ – die Frage stellt, „whether it be more desirable for the British constitution to terminate in a popular government, or in absolute monarchy?“¹²⁵, plädiert er ohne im mindesten zu zögern für die absolute Monarchie, denn Republik (popular government) bedeute in letzter Konsequenz Anarchie, Chaos und Zerfall, während eine absolute Monarchie wenigstens die Grundlagen einer geordneten politischen Existenz aufrecht erhalte¹²⁵. Die Bürgerkriegserfahrungen des vorangegangenen Jahrhunderts hatte der *Philosoph* Hume also nicht weniger im Blick als der *Historiker*.

Fragt man nach dem spezifisch politischen Gehalt von Humes bedeutender „History of England“¹²⁶, die oft als bloßes Tory-Manifest mißverstanden worden ist¹²⁷, so liegt die Tatsache auf der Hand, daß der schottische Philosoph

¹²² HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 122–126.

¹²³ Vgl. ebd., Bd. III, S. 125: „Most people, in this island, have divested themselves of all superstitious reverence to names and authority: The clergy have much lost their credit: Their pretensions and doctrines have been ridicules; and even religion can scarcely support itself in the world. The mere name of *king* commands little respect; and to talk of a king as God's viceregent on earth, or to give him any of those magnificent titles, which formerly dazzled mankind, would but excite laughter in every one“. – Siehe dazu auch die Bemerkungen bei STEPHEN, History of English Thought, Bd. II, S. 180, und LINARES, Das politische Denken von David Hume, S. 48.

¹²⁴ HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 125.

¹²⁵ Die Zitate ebd., Bd. III, S. 126; vgl. die Feststellung, ebd.: „I would frankly declare, that, though liberty be preferable to slavery, in almost every case; yet I should rather wish to see an absolute monarch than a republic in this island ... Absolute Monarchy, therefore, is the easiest death, the true *Euthanasia* of the *British* Constitution“.

¹²⁶ Zuerst erschienen zwischen 1754 und 1761; hier zitiert nach der Ausgabe: DAVID HUME, The History of England from the Invasion of Julius Caesar to The Revolution of 1688, Bde. I–VI, (Edition of 1778) Indianapolis 1983; bereits im 18. Jahrhundert erschienen mehrere deutsche Übersetzungen, so u. a. DAVID HUME, Geschichte von Großbritannien. Aus dem Englischen übersetzt, Bde. I–VI, Frankenthal 1786.

¹²⁷ Vgl. dazu u. a. die Bemerkungen bei STREMMINGER, David Hume, S. 416ff., 474ff.; so meinte etwa Thomas Jefferson feststellen zu können, Hume habe mehr dazu beigetragen, „die freiheitlichen Prinzipien der englischen Verfassung zu untergraben als die größte englische Armee“ (zit. ebd., S. 426); vgl. auch HILL, David Hume, S. 554; FORBES, Hume's Philosophical Politics, S. 260ff. u. passim; MILLER, Philosophy and Ideology in Hume's Political Thought, S. 163ff.; HAYEK, Die Rechts- und Staatsphilosophie David Humes,

und Historiker mit diesem Werk die einseitige Whig-Perspektive der „Histoire d'Angleterre“ des Rapin de Thoyras¹²⁸ zu konterkarieren und zu korrigieren bestrebt war, um „eine von Ideologie und Metaphysik freie Geschichte der englischen Verfassung ... präsentieren“¹²⁹ zu können. Die vielfältig verbreitete und rezipierte Theorie einer nur in Großbritannien bewahrten, genuin freiheitlichen Urverfassung vorgeblich germanischen Ursprungs lehnte Hume in seiner „History“ strikt ab – auch wenn er sich nicht direkt mit dieser Lehre oder einem ihrer Vertreter, wie etwa Rapin de Thoyras, auseinandersetzte. Er betonte dagegen, daß sich die Verfassung Englands – wie alle anderen auch – in ihrer Geschichte stets in einem Zustand „of continual fluctuation“ befunden habe¹³⁰. Die von dem Hugenotten Rapin de Thoyras (und bekanntlich nicht nur von ihm) konstruierte Theorie eines eigenständigen „englischen Sonderwegs“ zur politischen Freiheit wurde von Hume also konsequent und mit treffenden Argumenten verworfen¹³¹.

S. 236f. – Wichtig zum Zusammenhang auch HERMANN GOGARTEN, David Hume als Geschichtsschreiber. Ein Beitrag zur englischen Historiographie des 18. Jahrhunderts, in: Archiv für Kulturgeschichte 61 (1979), S. 120–153, und PHILLIPSON, Propriety, property and prudence: David Hume and the defence of Revolution, passim. – Zur entsprechenden französischen Rezeption (vor und nach 1789), die Hume fraglos zu Unrecht als „Gegenrevolutionär“ par excellence auffaßte, siehe auch LAURENCE L. BONGIE, David Hume – Prophet of the Counter-revolution, Oxford 1965.

¹²⁸ Das Werk war bekanntlich auch in einer verbreiteten und ergänzten englischen Fassung erschienen: PAUL RAPIN DE THOYRAS, The History of England. Translated into English with Additional Notes by NICHOLAS TINDAL, Bde. I–II, London 1732–1733. – Siehe auch oben, Kap. III. 7.

¹²⁹ So treffend LÜTHE, David Hume, S. 127; vgl. auch S. 129: „Die primäre Funktion der verfassungsgeschichtlichen Teile aus Humes ‚History‘ besteht ... darin, daß sie die Behauptungen über verfassungsgeschichtliche Tatsachen ... einer empirischen Kritik unterzieht und dabei implizit eine am ethischen Ideal der Vorurteilsfreiheit und Tatsachentreue orientierte Konzeption historischer Forschung als notwendige Basis einer sinnvollen Fortführung der ansonsten fruchtlosen Verfassungsdebatte ins Spiel bringt“; vgl. ebenfalls die Bemerkungen bei OTTOW, Markt – Republik – Tugend, S. 216ff.

¹³⁰ Vgl. HUME, The History of England, Bd. IV, S. 355, Anm. I: „By the ancient constitution, is here meant that which prevailed before the settlement of our present plan of liberty. There was a more ancient constitution, where, though the people had perhaps less liberty than under the Tudors, yet the king had also less authority: The Power of the barons was a great check upon him, and exercised great tyranny over them. But there was still a more ancient constitution, viz. that before the signing of the charters, when neither the people nor the barons had any regular privileges; and the power of the government, during the reign of an able prince, was almost wholly in the king. The English constitution, like all others, has been in a state of continual fluctuation“.

¹³¹ Das bedeutet aber keinesfalls, daß Hume die bestehende, auf dem Kompromiß von 1688/89 und den folgenden Regelungen beruhende Verfassung abgelehnt hätte; die einschlägigen Passagen der „History“, in denen die Glorious Revolution geschildert wird (vgl. HUME, The History of England, Bd. VI, S. 499ff. u. passim), lassen daran ebenso wenig einen Zweifel wie etwa der Essay „Of the Protestant Succession“ (HUME, The Philosophical Works, Bd. III, S. 470–480); vgl. auch STEWART, Opinion and Reform in Hume's Political Philosophy, S. 240ff.

5. PALEY

Der Theologe und Moralphilosoph William Paley (1743–1805) zählte zu den bekanntesten englischen Autoren des späten 18. Jahrhunderts. Seine 1785 erstmals erschienenen „Principles of Moral and Political Philosophy“ waren in jener Zeit als Universitätslehrbuch außerordentlich beliebt, was ebenso auf die Darstellungskunst des Autors wie auf die Eingängigkeit seiner Ideen – die religiöse Prämissen mit einem aufgeklärten Utilitarismus in Einklang zu bringen versuchten – zurückgeführt werden kann¹³². Nach einer Tätigkeit als Tutor in Cambridge übte Paley seinen eigentlichen Beruf als Geistlicher nur sechs Jahre lang aus, bevor er 1782 in Carlisle eine Pfründe als Erzdiakon erhielt und sich im wesentlichen seiner schriftstellerischen Arbeit widmen konnte¹³³. Sein Hauptwerk, die „Principles“, erlebten bereits zu Lebzeiten des Autors fünfzehn Auflagen¹³⁴, was vielleicht auch damit zusammenhängen mag, daß ihr als „heard-headed and honest moralist“¹³⁵ charakterisierter Autor, wie treffend gesagt worden ist, „the Indian summer of eighteenth-century assumptions“¹³⁶ repräsentierte. Auch in Deutschland wurde Paleys Schrift sofort stark beachtet; schon 1787 veröffentlichte kein Geringerer als Christian Garve eine sorgfältige, kommentierte deutsche Übersetzung¹³⁷, die noch im frühen 19. Jahrhundert

¹³² Vgl. ERNEST BARKER, Paley and his political philosophy, in: DERS., Traditions of Civility, Cambridge 1948, S. 193–262; sodann die beiden Monographien von MARTIN L. CLARKE, Paley – Evidences for the Man, London 1974, und D. L. LEMAHIEU, The Mind of William Paley. A Philosopher and His Age, Lincoln, Nebr. – London 1976. – Wichtig immer noch das Paley-Kapitel bei STEPHEN, History of English Thought, Bd. I, S. 405–420; einzelne Bemerkungen und Hinweise auch bei DICEY, Introduction to the Study of the Law of the Constitution, S. CXXX f.; DICEY, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England, S. 72ff.; HOLDSWORTH, A History of English Law, Bd. X, S. 633f.; FLETCHER, Montesquieu and English Politics, S. 120, 197f.; GERALD R. CRAGG, Reason and authority in the eighteenth century, Cambridge 1964, S. 231ff. u. a.; GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 252; CLARK, English Society 1688–1832, S. 50, 57, 86, 110, 115, 262 (betont wohl ein wenig zu stark den konservativ-paternalistischen Grundzug von Paleys Denken); im wesentlichen zur Rechtstheorie Paleys: LIEBERMAN, The province of legislation determined, S. 79f., 150, 210f., 227.

¹³³ Zur Biographie siehe die Angaben in dem vorzüglichen Artikel von LESLIE STEPHEN, DNB XV, S. 101–107, sowie BARKER, Paley and his political Philosophy, S. 194ff.; CLARKE, Paley, S. 1–56; LEMAHIEU, The Mind of William Paley, S. 2–28; neustens VICTOR L. NUOVO, Paley, William, in: Dictionary of Eighteen-Century British Philosophers, hrsg. v. JOHN W. YOLTON / JOHN VLADIMIR PRICE / JOHN STEPHENS, Bd. II, Bristol u. a. 1999, S. 671–677.

¹³⁴ Vgl. GUNN, Beyond Liberty and Property, S. 252; CLARK, English Society 1688–1832, S. 220.

¹³⁵ DICEY, Lectures on the Relation Between Law & Public Opinion in England, S. 73.

¹³⁶ CRAGG, Reason and authority in the eighteenth century, S. 215.

¹³⁷ [WILLIAM PALEY]: M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik. Aus dem Englischen übersetzt. Mit einigen Anmerkungen und Zusätzen von CHRISTIAN GARVE, Bde. I–II, Leipzig 1787.

die Aufmerksamkeit derjenigen gefunden hat, die sich für die englische Verfassung interessierten¹³⁸.

Die geistesgeschichtliche Stellung Paleys und seiner politischen Ideen, auch seiner damit eng zusammenhängenden Interpretation der englischen Verfassung, läßt sich, etwas gewagt formuliert, als Verbindung, als eine Art Brücke zwischen den Auffassungen David Humes einerseits und Jeremy Benthams andererseits charakterisieren. Wie Hume lehnt Paley den staatsphilosophischen Kontraktualismus als geschichts- und wirklichkeitsfremd strikt ab¹³⁹, wie Hume wendet sich auch Paley gegen die bekannte These einer angeblich nur in Großbritannien bewahrten, freiheitlichen „germanischen Urverfassung“, indem er betont, daß es keine „Urform“ oder ursprüngliche Ausprägung dieser politischen Ordnung gegeben hat¹⁴⁰ und indem er etwa – allen Kontinuitätskonstruktionen zuwider – die Tudorzeit ausdrücklich als despotische Ära, als „government by force“, bezeichnet¹⁴¹. Als rationalistischer Theologe bezieht er zwar den „Willen Gottes“ in sein politisches Denken mit ein, begrenzt diesen jedoch sogleich durch strikte Anbindung an das Nützlichkeitskalkül¹⁴²; in sehr ähnlicher Weise verfährt er mit dem „divine right“ der Könige¹⁴³.

Das eigentümliche Schwanken Paleys zwischen Orientierung an der traditionellen Ordnung einerseits und rationalistischem Nützlichkeitsdenken andererseits, oder besser gesagt: sein intensives Bemühen, beides miteinander in Einklang zu bringen, zeigt sich in seiner politischen Theorie auf Schritt und Tritt. Im Bereich der Staatsformenlehre bewegt er sich zwar ganz im aristotelischen Horizont der Differenzierung zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie¹⁴⁴, doch in seiner Detailanalyse dieser Formen nimmt er sehr genaue

¹³⁸ Vgl. WILHELM, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus, S. 28 (genannt werden Murhard und Hegewisch).

¹³⁹ Vgl. WILLIAM PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, London 1785; Ndr. New York – London 1978, S. 414ff. u.a.; vgl. LEMAHIEU, *The Mind of William Paley*, S. 137f.

¹⁴⁰ Vgl. PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 464f.; als „foundation of *civil government*“ bezeichnet er (ebd., S. 399) „Paternal authority, and the order of domestic life“.

¹⁴¹ Ebd., S. 493: „Before the accession of James the First, or, at least, during the reigns of his three immediate predecessors, the government of England was a government by force; that is, the king carried his measures in parliament by *intimidation*“.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 423: „Wherefore, rejecting the intervention of a compact, ... we assign for the only ground of the subjects' obligation, *the will of God as collected from expediency*“; GARVE übersetzt: M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik, Bd. II, S. 115: „... gründe ich diese Pflicht einzig und allein auf den göttlichen Willen in sofern ders. aus der Gemeinnützigkeit der Einrichtung erkannt wird“.

¹⁴³ Vgl. PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 440: „The divine right of *Kings*, is, like the divine right of *Constables*, the law of the land, or even actual and quiet possession of their office, a right, ratified we humbly presume by the divine approbation, so long as obedience to their authority appears to be necessary, or conductive to the common welfare“. – Dem hätte vermutlich auch Hume kaum widersprochen.

¹⁴⁴ Vgl. ebd., S. 449ff.; vgl. auch CLARKE, *Paley – Evidences for the Man*, S. 76.

Abwägungen im Hinblick auf Vorzüge und Nachteile, auf Nutzen und Schaden aller drei vor – nicht ohne auch die Vorzüge des „Despotism, or absolute *Monarchy*“¹⁴⁵ (von Garve übrigens neutral entschärft als „monarchische [Form]“¹⁴⁶ übersetzt) sorgfältig aufzuzählen. Bereits hier fällt auf, daß der Autor – unverkennbar im Vorgriff auf seine Detailanalyse der englischen Verfassung – die „advantages of a *democratic* constitution, or a constitution in which the people partake of the power of legislation“¹⁴⁷, ausdrücklich hervorhebt: Die Beteiligung des „Volkes“ wirke sich positiv auf die öffentlichen Sitten und die allgemeine Bildung aus, die Wahlen förderten die Achtung der Politiker vor dem „gemeinen Volk“, und schließlich verschaffe die Kenntnis der politischen Angelegenheiten des Landes und eine freie Diskussion hierüber jedem Bürger persönliche Befriedigung¹⁴⁸.

Das umfangreiche siebente Kapitel des sechsten Buchs („Elements of Political Knowledge“) von Paleys „Principles“ – es trägt die Überschrift „Of the British Constitution“¹⁴⁹ – beginnt mit einer für dieses Zeitalter ungewöhnlich klaren und präzisen Definition von „Verfassung“, durch welche die politische Grundordnung strikt an das Prinzip des Rechts gebunden wird: *unkonstitutionell* bedeutet hier nichts anderes als *illegal*¹⁵⁰. Dieser abstrakt gehaltenen Ouvertüre folgt indes der, gerade im Zusammenhang des Themas, in jedem Fall notwendige Hinweis auf die Differenz zwischen Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit – ein Hinweis, der mit dieser Stringenz in der Literatur der Zeit sonst kaum zu finden ist: „In the British, and possibly in all other constitutions, there exists a wide difference between the actual state of the government and the theory. The one results from the other; but still they are different“¹⁵¹. Der Autor lehnt es im übrigen ab, sich ausufernden Spekulationen über eine mögliche Vervollkommnung der politischen Ordnung seines Landes hinzugeben, sondern plädiert stattdessen für eine nüchterne Wirklichkeitsanalyse, die auch mögliche Verbesserungen nicht außer Acht läßt¹⁵².

¹⁴⁵ PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 450.

¹⁴⁶ M. Payley's [sic] *Grundsätze der Moral und Politik*, Bd. II, S. 157.

¹⁴⁷ PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 457.

¹⁴⁸ Vgl. ebd., S. 457ff.

¹⁴⁹ Ebd., S. 463–496; vgl. auch LEMAHIEU, *The Mind of William Paley*, S. 141 ff.

¹⁵⁰ PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 463: „By the constitution of a country is meant so much of its law, as relates to the designation and form of the legislature; the rights and functions of the several parts of the legislative body; the construction, office, and jurisdiction of courts of justice. The constitution is one principal division, head, section or title of the code of public laws; distinguished from the rest only by the particular nature, or superior importance of the subject of which it treats. – Therefore the terms *constitutional* and *unconstitutional*, mean legal and illegal“.

¹⁵¹ Ebd., S. 466; PALEY erläutert dies anschließend am Beispiel des Königs, vgl. ebd., S. 466f.

¹⁵² Vgl. ebd., S. 467: „Upon questions of government the habit of reflection to be encouraged, is a sober comparison of our present constitution, not with models of speculative perfection, but with the actual chance of obtaining a better“.

Es fällt allerdings auf, daß Paley an mehreren Stellen seiner Darlegung – sowohl in den theoretisch-analytischen wie in den historisch-empirischen Abschnitten – vor allzu großem Veränderungswillen und Reformeifer nachdrücklich warnt; so heißt es bereits in einem der früheren Kapitel: „every innovation in the constitution ... diminished the stability of government“¹⁵³, und im übrigen schütze, wie es etwas später heißt, die sorgfältige Beachtung und Erhaltung des Bewährten vor unkontrollierter, daher für den Bestand des Gemeinwesens gefährlicher Veränderung¹⁵⁴. Eine solche sei nur dann zulässig, wenn sie ohne Einschränkung als „advantage to the community“ angesehen werden könne¹⁵⁵. In seiner weiteren Detaildarstellung der englischen Gegenwartsverfassung dominiert allerdings eindeutig das Bestreben, bestimmte Reformen, die von ihm in der Regel als voreilig, ja als schädlich angesehen werden, für überflüssig zu erklären¹⁵⁶.

Indem er ausführlich darlegt, daß eine Verfassung in erster Linie zwei Hauptzwecken zu dienen habe: ihrer eigenen Erhaltung sowie der Glückseligkeit der Untertanen, formuliert Paley zugleich die entscheidenden Grundgedanken seiner Interpretation¹⁵⁷. Zuerst unterscheidet er sich dabei kaum von den gängigen Auffassungen seiner Zeit, denn wie vor ihm bereits die „kanonischen“ Verfassungsinterpreten – Montesquieu, Blackstone, De Lolme – bestimmt auch Paley die englische Verfassung als Mischverfassung¹⁵⁸, oder, in seinen Worten, als „a combination of the three regular species of government“, und er fügt an: „The perfection intended by such scheme of government is to unite the advantages of the several simple forms, and to exclude the inconveniences“¹⁵⁹. Hierzu aber sei es notwendig, das in jedem Fall schwierig herzustellende und zu erhaltende Macht- und Interessengleichgewicht zu wahren:

¹⁵³ Ebd., S. 411.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 426.

¹⁵⁵ PALEY reflektiert in seinen Äußerungen hier eindeutig die englischen Erfahrungen des ausgehenden 17. Jahrhunderts, wenn er feststellt, ebd., S. 426f.: „No usage, law, or authority whatever, is so binding, that it need or ought to be continued, when it may be changed with advantage to the community. The family of the prince, the order of the succession, the prerogative of the crown, the form and part of the legislature, together with the respective powers, office, duration, and mutual dependency of the several parts, are all only so many *laws*, mutable like other laws, whenever expediency requires, either by the ordinary act of the legislature, or if the occasion deserve it, by the interposition of the people“.

¹⁵⁶ Vgl. dazu auch BARKER, *Paley and his political Philosophy*, S. 245ff.; CLARKE, *Paley*, S. 76ff.

¹⁵⁷ Vgl. PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 470: „There is one end of civil government peculiar to a good constitution, namely, the happiness of its subjects; there is another and essential to a good government, but common to it with many bad ones, – its own preservation“.

¹⁵⁸ Vgl. dazu u. a. FLETCHER, *Montesquieu and English Politics*, S. 120; LEMAHIEU, *The Mind of William Paley*, S. 142.

¹⁵⁹ Die Zitate: PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 470f.

Im Notfall müßten zwei der drei Gewalten bereit sein, den übermäßigen Machtanspruch der jeweils dritten im Zaum zu halten¹⁶⁰.

Eben diese Notwendigkeit aber bringt es, so Paley, mit sich, daß sich die Gewalten untereinander auf vielfältige Weise gegenseitig eingrenzen, daß ihre Befugnisse sich in mehrfacher Hinsicht ineinander verschränken, d. h. auch in die Sphäre der jeweils anderen mitunter eingreifen müssen, um eben dieses gewünschte Machtgleichgewicht zu erhalten. Der Machtanspruch des *Unterhauses* werde durch seine streng geregelte Periodizität, damit durch die Möglichkeit, bestimmten Personen oder Personengruppen durch Neuwahlen das Vertrauen zu entziehen, und auch durch das Wirken einer kritischen Öffentlichkeit eingeschränkt. Die Macht des *Monarchen* wiederum sei im Rahmen der Verfassung dadurch strikt begrenzt, daß ihm eine Steuererhebung ohne parlamentarische Bewilligung ebenso versagt sei wie eine von ihm dominierte oder gar in seinem Dienst stehende Rechtspflege¹⁶¹. Und die Pflicht des dritten, des „aristokratischen“ Elements der Verfassung, also des *Oberhauses*, bestehe darin, „to fortify the power and secure the stability of regal government“¹⁶², indem es als ausgleichende Institution wirke, die zudem imstande sei, revolutionäre Strömungen im Volk gegebenenfalls zu paralysieren¹⁶³.

Auf dem Hintergrund dieser Gleichgewichts- und Kontinuitätstheorie verteidigt Paley, wie vor ihm schon Hume, ausdrücklich den bekannten „influence“ der Krone auf das Unterhaus¹⁶⁴ sowie die bestehende „irregularity of the popular representation“¹⁶⁵ in Großbritannien. Das Mißverhältnis zwischen

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 480f.: „By the *balance of interest*, which accompanies and gives efficacy to the *balance of power*, is meant this, that the respective interests of the three estates of the empire are so disposed and adjusted, that whichever of the three shall attempt any encroachment, the other two will unite in resisting it“.

¹⁶¹ Vgl. ebd., S. 471ff.

¹⁶² Ebd., S. 482.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 483; GARVE übersetzt die entsprechenden Passagen folgendermaßen: M. Payley's [sic] Grundsätze der Moral und Politik, Bd. II, S. 212f.: „Zahlreiche Corpora von Menschen sind von Zeit zu Zeit plötzlichen Anfällen von Schwärmerey und Taumel unterworfen ... Nun ist das einzige Mittel eine solche Gährung zu hemmen, dieses, die Masse zu theilen; das heißt, verschiedene Classen in dem gemeinen Wesen zu errichten, wovon jede ein eignes Interesse und eigne Vorurtheile habe. Dazu kann also ein erblicher, mit einem Theile der gesetzgebenden Gewalt bekleideter Adel, wenigstens gelegentlich nützen, daß er dem Umsichgreifen solcher im Volke entstehender Bewegungen einen Damm entgegen setze. Entfernt, von denjenigen Vorurtheilen, welche das Gemüth des gemeinen Mannes so leicht einnehmen; gewohnt das Geschrey des Pöbels zu verachten, und zu stolz, um von Leuten die unter ihm sind, Meynungen und Gesetze anzunehmen, wird der Adel höchst wahrscheinlich sich immer solchen Entschlüssen widersetzen, welche in der Thorheit und dem Ungestüme der untern Classen der Gesellschaft ihren ersten Grund haben“.

¹⁶⁴ Bereits in seiner Erörterung der Mischverfassung als Staatsform hatte Paley „corruption“ als deren notwendigen Bestandteil bezeichnet; PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 453: „... corruption, which has no place in an absolute monarchy, and little in a pure republic, is sure to gain admission into a constitution, which divides the supreme power between an executive magistrate and a popular council“.

¹⁶⁵ Ebd., S. 485; vgl. auch LEMAHIEU, *The Mind of William Paley*, S. 142ff.

Wählern und Gewählten und zwischen den Wählern untereinander gibt Paley – und er kann dies angesichts der „rotten boroughs“ und der Existenz ganzer Städte ohne parlamentarische Vertretung auch gar nicht anders – ohne weiteres zu¹⁶⁶. Doch er setzt anschließend alles daran, die (seiner Meinung nach offenbar zu wenig beachteten) Vorzüge des bestehenden Systems hervorzuheben: Zum einen komme es zuerst auf die (in seiner Sicht nicht zu bestreitende) gegenwärtig vorhandene *Qualität* der Abgeordneten des Unterhauses an, weniger auf den Wahlmodus; sodann sei in der bestehenden Ordnung eine (von ihm als unbedingt notwendig erachtete) Repräsentation der Interessen des Eigentums gesichert; und drittens schließlich müsse man von der Gunst des hohen Adels abhängige Mandatsträger durchaus begrüßen, da es sich bei ihnen meist um besonders fähige Köpfe handele, die außerdem ein willkommenes Bindeglied zwischen beiden Zweigen der gesetzgebenden Gewalt darstellten¹⁶⁷.

Aber auch der Einfluß, den die Krone auf das Unterhaus mittels Ämtervergabe und Geldzuwendungen ausübe, bewege sich, so Paley weiter, durchaus im Rahmen des zentralen Verfassungszweckes: der Erhaltung der bestehenden Ordnung. Trete eine radikale Opposition auf, sei ein Gegengewicht zum Ausgleich der inneren Verhältnisse und der verfassungsmäßigen Ordnung dringend notwendig: „government must possess an influence to counteract that opposition – to produce, not a bias of the passions, but a neutrality: it must have some weight to cast the scale to set the balance even“¹⁶⁸. Schon aus diesem Grunde verspreche eine auf weitgehende Gleichheit des Wahlmodus und auf Ausschaltung des Kroneinflusses abzielende Parlamentsreform gerade *keine* vorteilhafte Veränderung der Verfassung¹⁶⁹, im Gegenteil: „... when we reflect upon the power of the house of commons to extort a compliance with its resolutions from the other parts of the legislature; or to put to death the constitution by a refusal of the annual grants of money, ... we shall be led perhaps to acknowledge, that there is not more of paradox than of probability, in the important, but much decried apothegm, that an independent parliament is incompatible with the existence of the monarchy“¹⁷⁰.

Daß Paley, den man in deutlichem Gegensatz zu Bentham wohl als einen traditionalistischen Utilitaristen bezeichnen kann, nach 1789 zu den entschiedensten Gegnern der französischen Revolution gehörte¹⁷¹, ist daher kaum verwunderlich – auch nicht, daß er 1792 das Kapitel „Of the British Constitution“ aus entsprechendem Anlaß noch einmal separat publizieren ließ¹⁷². Und in sei-

¹⁶⁶ PALEY, *The Principles of Moral and Political Philosophy*, S. 486f.

¹⁶⁷ Vgl. zum Ganzen die Ausführungen ebd., S. 487ff.

¹⁶⁸ Ebd., S. 492.

¹⁶⁹ Vgl. ebd., S. 490f.

¹⁷⁰ Ebd., S. 496.

¹⁷¹ Vgl. BARKER, *Paley and his political Philosophy*, S. 225ff.

¹⁷² Vgl. ebd., S. 245; LE MAHIEU, *The Mind of William Paley*, S. 24ff.; STEPHEN, *DNB XV*, S. 106.

ner Grundhaltung, die darauf hinauslief, das Bestehende deshalb zu erhalten, weil es sich im Großen und Ganzen bewährt habe und jede grundstürzende Reform nur negative Folgen zeitigen könne, ähnelt er nicht nur Hume, sondern wohl der Mehrheit seiner Landsleute am Beginn des Zeitalters der Revolutionen.

6. FILANGIERI

Trotz seines frühen Todes zählt der neapolitanische Rechtsgelehrte Gaetano Filangieri zu den bedeutenden Gestalten der europäischen Aufklärung¹⁷³. 1753 geboren, entstammte er einer der ältesten, auf normannische Ursprünge zurückgehenden Adelsfamilien des Königsreichs Neapel. Nach ausgiebigen philosophischen und juristischen Studien widmete er sich ganz der Ausarbeitung seines großen rechtsphilosophischen Hauptwerks, der „Scienza della Legislazione“, deren erste Bände 1780 erschienen und ihren jungen Verfasser sofort in ganz Europa bekannt machten¹⁷⁴. Seit 1787 in führender Position mit der Reform der maroden Finanzverwaltung seiner neapolitanischen Heimat befaßt, starb er bereits im Sommer 1788 an den Folgen der Schwindsucht, ohne sein großes Werk vollendet zu haben¹⁷⁵. Eine der ersten Übersetzungen der „Scienza“ erschien unter dem Titel „System der Gesetzgebung“ in Deutschland, wo das Werk des gelehrten jungen Neapolitaners von Anfang an auf großes Interesse stieß¹⁷⁶; auch Goethe, der den „Ritter Filangieri, bekannt

¹⁷³ Vgl. zu Leben und Werk u. a. die wichtigen Monographien von SERGIO COTTA, Gaetano Filangieri e il problema della legge, Torino 1954, und MARCELLO MAESTRO, Gaetano Filangieri and his *Science of Legislation*, Philadelphia 1976; neueste Studie: DOMENICO D'ALESSANDRO, Posseduta dalla ragione. Profilo di Gaetano Filangieri, Napoli 1994; in deutscher Sprache u. a. PAOLO BECCHI, Gaetano Filangieri und die neapolitanische Schule. Ein Beitrag zu den Anfängen der Wirkungsgeschichte einer Gesetzgebungslehre in der europäischen Aufklärung, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 71 (1985), S. 199–217; PETER FRITZSCHE / LUTZ RÖSSNER: Der neapolitanische Aufklärer Filangieri: Erziehung – Politik – Friedliche Revolution, Braunschweig 1988. – Neuestes Sammelwerk: Gaetano Filangieri e l'illuminismo europeo. Atti del Convegno „Gaetani Filangieri e l'illuminismo europeo“, Neapel 1991.

¹⁷⁴ Im folgenden zitiert nach den Ausgaben: GAETANO FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bde. I–VII, edizione terza, Napoli 1783–1785; [GAETANO FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bde. I–VIII. Aus dem Italienischen des Ritters Caietan Filangieri. Neueste Auflage, Frankfurt a. M. u. a. 1794.

¹⁷⁵ Zur Biographie vgl. u. a. DONATO TOMMASI, Gedächtnisschrift auf den Ritter Gaetano Filangieri – aus dem Italienischen übersetzt von M. FRIEDRICH MÜNTER, Anspach 1790, S. 6ff. u. passim; MAESTRO, Gaetano Filangieri, S. 7ff., LUTZ RÖSSNER, Gaetano Filangieri – Pädagoge, in: FRITZSCHE / RÖSSNER, Der neapolitanische Aufklärer Filangieri, S. 13ff.; ALDO MAZZACANE, Filangieri, Gaetano, in: MICHAEL STOLLEIS (Hrsg.), Juristen – Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert, München 1995, S. 205.

¹⁷⁶ Vgl. hierzu allgemein: PAOLO BECCHI, Vico e Filangieri in Germania, Napoli 1986, S. 93–150, sowie DERS., Gaetano Filangieri und die neapolitanische Schule, S. 204ff.

durch sein Werk über die Gesetzgebung¹⁷⁷, während seiner italienischen Reise in Neapel besucht hatte, stand bis zum frühen Tode des italienischen Gelehrten mit diesem in brieflicher Verbindung. Noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist das Hauptwerk dieses Autors in Deutschland studiert worden; es hat das dortige Bild der englischen Verfassung wenigstens mitgeprägt¹⁷⁸.

Filangeris „Scienza della Legislazione“ ist ein Monument des aufgeklärten Vernunftoptimismus und der Idee menschlicher Perfektibilität im Bereich des Politischen, überhaupt der Überzeugung von der „Herstellbarkeit“ möglichst vollkommener Institutionen in allen Bereichen des gesellschaftlichen und des politischen Lebens. Im Gegensatz zu Montesquieu, der „mehr über das ..., was geschehen ist, als über das, was hätte geschehen sollen“, räsontiert habe, kommt es Filangieri darauf an, mit seinem Werk Bausteine zu einer „friedlichen Revolution“ zusammenzutragen, denn Europa – „jetzt ein Wohnsitz der Ruhe und der Vernunft“ – sei nun reif dafür, auf dem Wege einer „Verbesserung der Gesetzgebung ... das Werk des Menschenglücks zu vollenden“. Die angemessene Aufgabe, ja der wahre „Ruhm“ des politischen Denkers könne demgemäß nur darin bestehen, „denen, welche regieren, nützliche Materialien zu bereiten“¹⁷⁹, und eben deswegen sei „die Gesetzgebung heutigen Tages der allgemeine Gegenstand aller Denker“¹⁸⁰.

Die Methoden, Formen und Inhalte der Gesetzgebung sind für den neapolitanischen Rechtsphilosophen auch ein Ansatzpunkt zur vergleichenden Analyse bestehender Verfassungen, ein Instrument, das, wie er sagt, „uns in der Verschiedenheit der Regierungsverfassungen die mannichfaltigen damit verbundenen Fehler und die Verschiedenheit der Mittel dagegen erblicken läßt“¹⁸¹. Seine im zehnten Kapitel des ersten Bandes vorgenommene Analyse der Regierungsformen¹⁸² beginnt zuerst sehr konventionell mit einer Untersuchung der drei hergebrachten Staatsmodelle *Demokratie*, *Aristokratie* und *Monarchie*¹⁸³. Der

¹⁷⁷ JOHANN WOLFGANG GOETHE: Sämtliche Werke, Artemis-Ausgabe, Bd. XI, Zürich 1977, S. 209; Filangieri gehöre, so Goethe weiter, „zu den ehrwürdigen jungen Männern, welche das Glück der Menschen und eine löbliche Freiheit derselben im Auge behalten“ (ebd.); vgl. auch ebd., S. 210, 216, 221 ff., bes. 223.

¹⁷⁸ Vgl. WILHELM, Die englische Verfassung und der vormärzliche deutsche Liberalismus, S. 25 ff.; der gegen Wilhelm vorgebrachte Einwand von PÖGGELER, Die deutsche Wissenschaft vom englischen Staatsrecht, S. 28, ist nicht stichhaltig.

¹⁷⁹ Die Zitate aus: [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 16–20; vgl. FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 11–14; zum Verhältnis Montesquieu-Filangieri siehe auch FRANCESCO GENTILE, Il destino dell'uomo europeo. Montesquieu e Filangieri confronto, in: Gaetano Filangieri e l'Illuminismo europeo, Neapel 1991, S. 403–420.

¹⁸⁰ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 3; vgl. FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 2.

¹⁸¹ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 29; vgl. FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 21 f.: „... che si farà vedere nella diversità delle costituzioni de' governi, i diversi vizj, che vi sono uniti, e la diversità de' rimedj“ [sic!].

¹⁸² Vgl. [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 171–201; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 129–150.

¹⁸³ Vgl. [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 173 ff., 184 ff., 194 ff.; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 130 ff., 139 ff., 144 ff.

Autor verleugnet bereits hier seine Abneigungen und seine Präferenzen keineswegs, denn während er die Demokratie wegen ihrer Tendenz zur radikalen Vereinheitlichung und Gleichmacherei kritisiert, gehört seine Vorliebe dem Modell einer aufgeklärten, gesetzlichen Monarchie. Die vierte Möglichkeit einer *Mischverfassung* aber wird von Filangieri außerordentlich kritisch beurteilt, denn diese, bemerkt er, „ist einer Gefahr ausgesetzt, von welcher die andern frey sind; sie kann nehmlich in den Despotismus sich umwandeln, ohne daß die Verfassung geändert wird; sie kann einer wirklichen Tyranny unterliegen, ohne eine scheinbare Freyheit zu verlieren“¹⁸⁴. Pars pro toto dient ihm die englische Verfassung als Demonstrationsobjekt, um seine Kritik an dieser Staatsform zu verdeutlichen¹⁸⁵; ihr ist das umfangreiche elfte Kapitel des ersten Bandes – „von einer Regierungsform, die man die gemischte nennt“ – gewidmet¹⁸⁶.

Das Prinzip der inneren Einheit des britischen Souveräns, der aus dem König, dem im Oberhaus vertretenen Hochadel und den Abgeordneten des Unterhauses besteht, ist Filangieri durchaus geläufig; er spricht von einem „Congreß“ („congresso“), der alle drei Faktoren der Gesetzgebung in sich enthalte¹⁸⁷ – gemeint ist also der Begriff des „parliament“ in seiner umfassenden Bedeutung. Dies mag damit zusammenhängen, daß er sich in seiner Darstellung vor allem auf Blackstones „Commentaries“ stützt¹⁸⁸. – Eben diese in der Sache unklare „Einheit“ aber enthalte, so Filangieri weiter, den Grund für die von ihm festgestellten drei Hauptgebrechen, die *drei zentralen Defizite* der englischen Verfassung: „Die Unabhängigkeit desjenigen, welcher die Vollziehung hat, vom Corps, das befehlen soll; der geheime und gefährliche Einfluß des Fürsten auf die Versammlungen der Corps, welche die Souveränität repräsentieren; und die Unbeständigkeit der Verfassung“¹⁸⁹.

¹⁸⁴ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 200; vgl. FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 149; siehe auch seine aufschlußreiche Kritik an der Mischverfassungslehre des Polybios, in der deutschen Ausgabe: Bd. I, S. 201–203, Anm. *; in der italienischen: Bd. I, S. 150f., Anm. (1).

¹⁸⁵ Vgl. [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 205; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 153.

¹⁸⁶ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 202–245; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 151–183.

¹⁸⁷ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 205, ist die Rede von einem „aus 3 Körpern bestehenden Congreß, dem Adel oder den Patriziern, den Repräsentanten des Volkes, und dem Könige“; vgl. FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 153: „... un congresso diviso in tre corpi, in nobiltà, o sieno patrizi, in rappresentanti del popolo, e nel Re“.

¹⁸⁸ FILANGIERI bezeichnet Backstone, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 157, Anm. (1) als „il più grande Apologista della costituzione del suo paese“.

¹⁸⁹ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 207; vgl. FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 154: „l'indipendenza di colui, che dee far eseguire, dal corpo, che dee comandare; la segreta e pericolosa influenza del principe ne' congressi de' corpi, che rappresentano la sovranità, e l'incostanza della costituzione“.

Blackstone hatte das Bild eines zwar politisch starken, andererseits aber auch gesetzmäßig beschränkten britisches Königtums entworfen¹⁹⁰, – doch Filangieri mißverstand ihn und überzeichnete das Bild der englischen Monarchie gründlich, wenn er feststellen zu können meinte: „... in dieser vermischten Regierungsform ist die einzige Magistratsperson, der die Vollziehung des Gesetzes aufgetragen ist, diejenige, die alle Macht der Nation in den Händen hat. Der Souverän, oder auch die Versammlung, die den Souverän vorstellt, kann Gesetze ergehen lassen, welche sie will; aber der, so sie vollziehen lassen muß, ist nicht allein unabhängig, sondern er ist auch noch mächtiger als der Souverän, der sie giebt“¹⁹¹. Das Parlament (hier offenbar verstanden als das Unterhaus) könne den König nicht „vom Thron stossen“, denn dieser müsse „selbst das Decret seiner Verurtheilung unterschreiben, wenn es gültig seyn sollte“¹⁹² – und sei infolgedessen in seiner politisch-verfassungsmäßigen Position unangreifbar. Das jedem kundigen Leser an dieser Stelle sofort in den Sinn kommende Gegenbeispiel der Glorious Revolution ficht den Neapolitaner nicht an: Die Vertreibung Jakobs II. sei nichts anderes als ein außerkonstitutioneller Gewaltakt gewesen, dem man nur nachträglich das quasilegale Mäntelchen der Abdankungsfiktion dieses Monarchen umgehängt habe. Folgen für die spätere Verfassungswirklichkeit Englands kann Filangieri in diesem Vorgang gleichwohl nicht entdecken; vom „revolution settlement“ weiß er augenscheinlich – trotz Blackstone-Lektüre – nichts¹⁹³.

Das *zweite* Argument kann sich allerdings auf gewichtigere Fakten stützen: Die Macht des Monarchen beruhe auf zwei zentralen Pfeilern – zum einen auf dem Vetorecht in der Gesetzgebung (das in dieser Zeit bekanntlich faktisch längst nicht mehr existierte), zum anderen aber auf der Möglichkeit der Einflußnahme durch Verteilung finanzieller Mittel: Der englische König habe „das Geld in seinen Händen, womit er die Mehrheit der Stimmen, so oft er will, erkaufen, und aus der Versammlung, welche die Nation repräsentirt, ein Werkzeug seines Willens machen kann“ – und das Schlimmste sei: „Dieser geheime und gefährliche Einfluß nun ist im Stande, die Freyheit des Volkes über den Haufen zu werfen, ohne daß die Constitution deswegen verändert wird; er kann die Nation unterdrücken, ohne daß die Hand, die sie unterdrückt, nur in Bewegung gesetzt wird“¹⁹⁴. Als historische Beispiele nennt er Heinrich VIII. und Eli-

¹⁹⁰ Siehe oben, Kap. IV. 2.

¹⁹¹ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 208f.; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 155.

¹⁹² [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 209f.; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 156.

¹⁹³ Vgl. [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 211; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 157.

¹⁹⁴ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 213; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 158f.: „il Re ... ha in mano la moneta per comprare, sempre che vuole, la pluralità de' suffragi, e per fare del congresso, che rappresenta la nazione, l' organo de' suoi voleri. Or questa è quell' influenza secreta, e pericolosa, che può distruggere la libertà del popolo, senza che la costituzione ne venga alterata, che può opprimere la nazione, senza far tremare la mano, che l' opprime“.

sabeth, deren Kunstfertigkeit in der Manipulation des Parlaments ihr späterer Nachfolger Jakob II. nur hätte nacheifern müssen, um seine Ziele erfolgreich durchzusetzen¹⁹⁵. Filangieri beharrt jedenfalls darauf, „daß in vermischten Regierungsformen dieser Art der König immer wird thun können, was er will“¹⁹⁶. Der *dritte* Kardinalfehler dieser Verfassung besteht laut Filangieri schließlich „in jenem beständigen Hin- und Herschwanken der Kräfte der verschiedenen Körper, unter welche die höchste Gewalt vertheilt ist“; dieser Prozeß verursache „am Ende Unbeständigkeit in der Constitution“, und der Grund hierfür liege darin, daß „die verschiedenen Körper, unter welche die Gewalt vertheilt ist, beständig miteinander wetteifern, den ihnen anvertrauten Theil zu vergößern“¹⁹⁷.

Der neapolitanische Autor läßt es bei dieser (in der Sache keineswegs unproblematischen) Diagnose jedoch nicht bewenden, sondern formuliert anschließend sogleich Empfehlungen für die nötigen Gegenmaßnahmen: Zur Einschränkung der Macht des Souveräns sei eine möglichst umfassende Trennung der richterlichen von der vollziehenden Gewalt notwendig – eine solche aber sei, wie er letztendlich zugeben muß, in England bereits weitgehend vorhanden¹⁹⁸. Interessant sind im weiteren die Gegenvorschläge zur Beseitigung des zweiten Gebrechens, des „influence“ der Krone auf das Parlament: des Königs Rechte sollten als solche nicht beschnitten werden, weil man damit „die Constitution ... über den Haufen werfen“¹⁹⁹ würde, dafür aber seien die Rechte des Unterhauses zu erweitern. Das Parlament müsse das Recht erhalten, einerseits von sich aus neue Mitglieder – natürlich nur verdiente Persönlichkeiten – zu kooptieren, andererseits aber die der Korruption „verdächtigen Glieder von sich zu entfernen“ und sie auf diese Weise nicht nur aus dem Parlament auszusondern, sondern auch für eine künftige Übernahme anderer politischer Ämter zu disqualifizieren²⁰⁰. Noch problematischer erscheint ein weiterer Rat Filangieris: Um Bestechlichkeit bei den Unterhauswahlen von vornherein zu verhindern, seien „die Dürftigen von dem Corps der Wähler aus[zu]schliessen ..., weil sie immer im Verdacht stehen, erkauft zu seyn“²⁰¹.

¹⁹⁵ Vgl. [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 215ff.; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 159ff. – Daß sich eine Verfassungsordnung in eineinhalb Jahrhunderten auch ohne revolutionäre Umwälzung stark verändern kann, kam dem Autor dabei bezeichnenderweise nicht in den Sinn.

¹⁹⁶ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 219; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 163.

¹⁹⁷ Die Zitate: [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 220f.; vgl. FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 163f.

¹⁹⁸ Vgl. [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 227ff.; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 168f.

¹⁹⁹ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 234; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 174.

²⁰⁰ Vgl. [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 235ff.; das Zitat S. 236; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 175ff.

²⁰¹ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 238; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 177.

Die dritte Empfehlung – sie soll der Erhaltung politischer Stabilität dienen – postuliert ebenfalls einen tiefen Eingriff in das bestehende Verfassungsgefüge Großbritanniens: „Im Fall von Veränderung, Abschaffung oder Entwerfung eines Grundgesetzes“, das die Verfassung grundlegend abändere, sei Einstimmigkeit im Parlament zu fordern; hierdurch belasse man den Abgeordneten prinzipiell ihr Recht, aber gleichzeitig bewahre man „die Constitution vor beständigen Veränderungen, die sie gefährlich und schwankend machen“²⁰². Und in einer Fußnote empfiehlt Filangieri den Briten sogar eine Verfassungskodifikation: „Man müste auch eine besondere kleine Sammlung der wahren Reichsgrundgesetze, welche das Wesen der Constitution, und die Rechte und Grenzen der Macht jedes der 3. Körper [sic] bestimmen, und die keiner Auslegung oder Zweydeutigkeit fähig wären, veranstalten“²⁰³. – Mit der für ihn kennzeichnenden emphatisch-pathetischen Ausdrucksweise fordert er die Engländer am Schluß des Kapitels auf: „Entwerfet eine neue Gesetzgebung, in welcher die Fehler eurer Verfassung verbessert, alle Rechte, sowohl die der Krone, als die des Parlaments festgesetzt, und alle alten Gebräuche, die sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen nicht vertragen, abgeschafft werden“²⁰⁴.

Dieser Aufklärer war trotz allem kein radikaler Revolutionär im Stil der Zeit; er bewegte sich stets im gedanklichen Horizont des Ancien Régime, das er nicht überleben sollte. Er war ein aufgeklärter, vernunftgläubiger Absolutist, der im Grunde auf den ebenso entschlossenen wie reformbereiten und vor allem durchsetzungsfähigen Vernunft herrscher hoffte, – daher verwundert es nicht, daß Napoleon den von ihm geschätzten Neapolitaner später einmal als „notre maitre à tous“ bezeichnen konnte²⁰⁵. Nur vor diesem Hintergrund sind Filangieris Ausführungen über die englische Verfassung, über deren Gebrechen und über die nötigen „Heilmittel“ zu verstehen, – Gedanken und Thesen, die übrigens in dieser Zeit und später von vielen seiner Landsleute ausdrücklich *nicht* geteilt wurden²⁰⁶. Im großen und ganzen wird man der späteren Einschätzung Robert von Mohls kaum widersprechen können, der über den italie-

²⁰² Die Zitate: [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 239f.; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 178f.

²⁰³ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 241, Anm. **); FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 179, Anm. (1): „... e bisognerebbe fare un picciolo codice a parte delle vere leggi fondamentali, che determinassero la vera natura della costituzione, i diritti, e i limiti dell' autorità di ciascheduno de' tre corpi, e non ammettessero, nè interpretazione, nè ambiguità“ [sic!].

²⁰⁴ [FILANGIERI], System der Gesetzgebung, Bd. I, S. 243f.; FILANGIERI, La Scienza della Legislazione, Bd. I, S. 181f.: „Create una nuova legislazione, nella quale i vizj della vostra costituzione sieno riparati, tutt' i diritti, così della corona, come del parlamento fissati, tutti gli usi antichi incopatibili collo stato presente delle cose aboliti“.

²⁰⁵ Ohne Nachweis zitiert von MAZZACANE, Filangieri, Gaetano, S. 205.

²⁰⁶ Dazu siehe u. a. die gründliche und materialreiche Studie zur nicht nur ideengeschichtlichen, sondern gerade auch politischen Rezeptionsgeschichte von CARLO RAFFAELE RICOTTI, Il costituzionalismo britannico nel Mediterraneo (1794-1818) I-III, in: Clio 27 (1991), S. 365-451; 29 (1993), S. 213-282; 31 (1995), S. 5-63.

nischen Rechtsdenker urteilte, dieser habe über „mehr edlen Eifer, als Kraft der Gedanken und Gründlichkeit des Wissens“²⁰⁷ verfügt.

7. ZUSAMMENFASSUNG

Diese sechs einflussreichsten, daher in gewisser Weise „klassischen“ Interpreten der englischen Verfassung des 18. Jahrhunderts gaben die Richtung vor, in der man auch im deutschsprachigen Bereich seit etwa 1750 eben jene politische Ordnung zu deuten versuchte – sowohl in zustimmender, wie auch in kritischer Absicht. Das konfessionelle Argument, das um und nach 1700 noch dominiert hatte, verlor dabei langsam ebenso an Bedeutung wie die nachträgliche Legitimation der Glorious Revolution, die Verteidigung der hannoverschen Thronfolge oder auch die direkte oder indirekte Anknüpfung an die englischen Parteikämpfe der Zeit.

Dem wohl bedeutendsten dieser Autoren, *Montesquieu*, war es im berühmten England-Kapitel seines Hauptwerkes gar nicht so sehr darum gegangen, die englische Verfassung in allen ihren Details zu erkunden und als allgemein vorbildlich herauszustellen, sondern er erkannte in ihr nicht mehr und nicht weniger als einen besonders gelungenen „Anwendungsfall menschlicher Vernunft“ im Bereich der Gestaltung realer politischer Ordnungen. Trotz seiner anti-despotischen Grundhaltung wäre für ihn eine Übertragung dieses von ihm skizzierten Idealtypus auf Frankreich nicht in Frage gekommen. Er legte Wert auf ein institutionell sorgfältig geregeltes System gegenseitiger Machtbegrenzung, – ein System, das er in Großbritannien *unter den dortigen Bedingungen* allerdings besser etabliert sah als in allen anderen ihm bekannten Gemeinwesen. Nur aus diesem Grunde widmete er der „constitution d’Angleterre“ eine solch eingehende Aufmerksamkeit.

Ein ähnlich harmonisches Model der politischen Ordnung des Inselreichs lieferte der bedeutendste englische Jurist dieser Zeit, *Sir William Blackstone*. Er sah in der Verfassung seines eigenen Landes ein ausgewogenes System in der Form einer Kombination von antiker Mischverfassung und altgermanischer Freiheitstradition: die Mischung von Aristokratie, Demokratie und Monarchie deutete er ausdrücklich als Vereinigung der Elemente Weisheit, Güte und Macht. Souverän war für ihn weder der König, noch das Volk, sondern das Parlament als Einheit von Krone, Oberhaus und Unterhaus („King in parliament“). Nur diesem kollektiven Inhaber der Souveränität stehe, wie er ausdrücklich feststellte, „absolute despotic power“ zu – eine Formulierung, die von den zutiefst antidespotisch eingestellten anglophilen Autoren des Kontinents niemals gebraucht worden wäre. Ohne Frage war es auch Blackstones Anliegen, als führender Jurist, dessen Werk bald kanonische Geltung erlangte,

²⁰⁷ MOHL, Die Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. III, S. 388.

die Verfassung seines Landes theoretisch stringent zu interpretieren und auf diese Weise ebenfalls zu legitimieren.

In Anknüpfung an Montesquieu ebenso wie an Blackstone, wenn auch mit ganz unterschiedlicher Zielsetzung, analysierte der Genfer *Jean Louis De Lolme* die englische Verfassung um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Seiner elegant geschriebenen und pointiert argumentierenden Schrift gelang es, das englische Modell als politisches Vorbild zu empfehlen, indem er in gleicher Weise gegen die radikale Republik wie gegen die absolute, „despotische“ Monarchie argumentierte: Wahre politische Freiheit könne es überhaupt nur in einer Mischverfassung mit monarchischer Spitze geben. Seien sowohl die Königs- wie die Parlamentsmacht durch die Herrschaft des Rechts im Rahmen der Verfassungsordnung begrenzt, dann erweise sich eine strikte Trennung von Legislative und Exekutive als ungefährlich. Nachdrücklich lobte er – gegen Rousseau – die Vorteile einer Repräsentativverfassung, die er zudem wegen ihrer Fähigkeit zur „periodical reformation“ bevorzugte. Dabei beging De Lolme (ebenso wie vor ihm schon Montesquieu und Blackstone) den Fehler, die Verfassungswirklichkeit Großbritanniens nicht genau genug zur Kenntnis zu nehmen, denn das Konstrukt einer strikten Trennung von Legislative und starker Exekutive beruhte auf einer Täuschung: Weder galt das absolute königliche Veto gegen Gesetze des Parlaments, noch existierte das Unterhaus unbeeinflusst von königlicher Einflußnahme auf das Abstimmungsverhalten der Abgeordneten.

In genau *dieser* Hinsicht waren *David Hume* und *William Paley* in ihren Äußerungen zur englischen Verfassung dieser Zeit jenen drei Autoren unbedingt überlegen. Lange vor Montesquieu und Blackstone machte Hume das Übergewicht des Parlaments in der Gesetzgebung zum Thema, und gerade auf dieser Grundlage konnte er den (einst von Bolingbroke so scharf kritisierten) „influence“ der Krone auf Teile des Unterhauses verteidigen – eben als Versuch, die Übermacht des Unterhauses zu kompensieren, um auf diese Weise das bedrohte Gleichgewicht zwischen den Verfassungsfaktoren wiederherzustellen. Die alte, noch von Montesquieu und Blackstone im Anschluß an *Rapin de Thoyras* vertretene Idee einer freiheitlichen „germanischen Urverfassung“ als Ursprung und Grundlage des englischen politischen Systems lehnte Hume, wie vor ihm übrigens auch schon De Lolme, strikt ab. Im übrigen sah der schottische Denker das ständige Bemühen um Austarierung der Gewichte und Gegengewichte innerhalb der englischen Mischverfassung mit einem gewissen Unbehagen: Hume erkannte darin ein Moment der Instabilität und plädierte für den Fall, daß es zu einer Entscheidung zwischen Republik und Monarchie nach kontinentalem Muster kommen sollte, eindeutig und ohne zu zögern für das Modell der absoluten Monarchie, die für ihn offensichtlich das kleinere Übel darstellte.

William Paley, der bereits im Schatten der amerikanischen und im Vorfeld der französischen Revolution schrieb, sprach sich mit Nachdruck für die uneingeschränkte und unveränderte Beibehaltung der – in seiner Sicht politisch

und historisch bewährten – englischen Mischverfassung aus. Zwar wies er ausdrücklich auf die klaffenden Widersprüche zwischen Verfassungsideal und politischer Wirklichkeit in seinem Land hin, doch er rechtfertigte, wie vor ihm schon Hume, die Einflußnahme der Krone auf das Parlament als angemessenen Ausgleich für die in seiner Sicht bedenklich umfangreichen Machtbefugnisse des Unterhauses. Nachdrücklicher als alle anderen Autoren plädierte Paley für eine in allen wesentlichen Bestandteilen unveränderte Erhaltung der bestehenden politischen Ordnung; die von breiten politischen Kräften im Lande getragenen Wahlreformbemühungen der Ära zwischen 1781 und 1790 lehnte er strikt ab – als Gefährdung eines im ganzen bewährten und wohlfunktionierenden Systems austarierter politischer Befugnisse.

Als Südtaliener, radikaler Aufklärer und Anhänger einer umfassenden Gesetzgebungsreform unterzog *Gaetano Filangieri* die englische Verfassung einer ausführlichen, wenn auch nicht immer präzisen und wohlinformierten Kritik. Als einziger der genannten Autoren kritisierte er, indem er die Befugnisse des Monarchen umfassend herausstrich, die Mischverfassung englischen Stils sogar als ein gefährliches System, da sie – unter dem Vorwand einer Absicherung der Gewaltenteilung – imstande sei, einem verhüllten, eben nur scheinbar verfassungskonformen monarchischen Despotismus Vorschub zu leisten. Auch meinte er (hierin Hume nicht unähnlich), die „Unbeständigkeit“ der englischen politischen Ordnung als besonders kennzeichnendes Defizit herausstellen zu können. Seine Verbesserungsvorschläge liefen allerdings keineswegs auf eine radikale Reform, nicht einmal auf eine „friedliche Revolution“ hinaus: das Parlament sollte die Möglichkeit zur Kooptation neuer und zum Ausschluß unbotmäßiger Mitglieder erhalten; schließlich sollte das Wahlrecht auf die wirklich Wohlhabenden (also auf den – nach Filangieris Auffassung – vorgeblich unbestechlichen Teil der Bevölkerung) beschränkt bleiben.

Das Spektrum der Fragestellungen, unter denen die englische Verfassung in der Ära um und nach 1750 in den Blick genommen wurde, erweiterte sich mit diesen sechs Autoren ganz erheblich. Nun ging es im allgemeinen um die Fragen der Legitimation und der Funktionsfähigkeit einer Mischverfassung: Vermag eine solche Verfassungsform persönliche und rechtliche Freiheit zu sichern oder kaschiert sie nur auf besonders geschickte Weise einen monarchischen (oder gar einen parlamentarischen) Despotismus? Funktioniert eine solche politische Ordnung etwa nur auf dem Papier, als Modell, in der idealen Konstruktion, – nicht aber in der konkreten Wirklichkeit unter den Bedingungen des alltäglichen politischen Machtkampfes? Ist eine solche Verfassung stabil oder unbeständig? Erweist sich in Krisenzeiten als reformfähig oder nicht? Ist sie in ihrem jetzigen Zustand bereits dringend reformbedürftig oder aber – im Gegenteil – so gesund, daß jeder Reformversuch nur eine erhebliche Beeinträchtigung ihrer Funktionsfähigkeit nach sich ziehen würde?

Im ganzen gesehen, lieferten alle sechs Autoren letztlich Argumente *für* die englische Verfassung – denn selbst ihr stärkster Kritiker aus diesem Kreis, Filangieri, hielt es immerhin für möglich, mit Hilfe einiger Reformen der Gefahr

eines verhüllten Despotismus wirksam vorbeugen zu können. Alle späteren Schriftsteller, Publizisten und Gelehrten, die sich mit der Verfassung von England beschäftigten – die deutschen ebenso wie die außerdeutschen –, haben sich direkt oder indirekt mit den Argumenten und auch den Gegenargumenten dieser sechs „klassischen“ Analytiker auseinandersetzen müssen.

Schließlich kommt den letzteren noch ein weiteres, nicht zu unterschätzen-des Verdienst zu: Sie leisteten, indem sie sich unter *allgemeinen* Fragestellungen mit einer *konkret bestehenden* politischen Ordnung intensiv auseinandersetzen, in ihren Werken die Vermittlung zwischen abstrakt-theoretischem und konkret-empirischem Bereich politischer Reflexion. Die englische Verfassung wurde ihnen zum Medium, anhand dessen bestimmte, zuvor meist abstrakt-abgehoben behandelte Themen (etwa Souveränität, innere Einheit, Mischverfassung, Gewaltenteilung, Umfang und Grenzen politische Freiheit, Repräsentation usw.) am Beispiel eines konkret existierenden Gemeinwesens dargestellt und diskutiert werden konnten. Sie vermochten sich gewissermaßen zwischen beiden Ebenen hin- und herzubewegen – wie dies vor allem Montesquieu getan hat –, um bestimmte Grundfragen ihres politischen Denkens zu klären. Diese Gedankenbewegung verschaffte ihnen einen doppelten Vorteil: Sie konnten auf diese Weise die Sphäre der reinen Theorie (vielleicht auch das Land Utopia) verlassen und mit ihrer Argumentation auf konkret bestehende Wirklichkeit rekurrieren (damit also bestimmten Vorwürfen ihrer Gegner von vornherein den Wind aus den Segeln nehmen); und sie setzten sich aber andererseits auch nicht der Kritik aus, nur im Konkreten, Empirischen, Kontingenten (und damit auch nur Einmaligen und Besonderen) steckenzubleiben, sondern sie konnten stets – mit nicht geringem Recht – den Anspruch erheben, Aussagen mit Allgemeinheitsanspruch zu formulieren, die gleichwohl die Probe der Prüfung am Empirischen bestanden hatten. Ob sie diesen Anspruch auch immer einzulösen vermochten, ist indes eine andere Frage, die wohl nicht in jedem Fall bejaht werden kann.